

UMWANDLUNGSBERICHT

**des Vorstands
der E.ON AG**

über die formwechselnde Umwandlung

der E.ON AG

in eine

**Europäische Gesellschaft
(*Societas Europaea*, SE)**

mit der Firma

E.ON SE

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung.....	1
II.	Die E.ON AG.....	3
	1. Sitz/Hauptverwaltung und Geschäftsjahr.....	3
	2. Unternehmensgegenstand	3
	3. Geschäftstätigkeit.....	3
	4. Kapital und Aktionäre	10
	5. Verfassung der Gesellschaft.....	14
III.	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE.....	24
	1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung.....	24
	2. Alternativen.....	24
	3. Kosten der Umwandlung	24
IV.	Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der E.ON AG und der E.ON SE	26
	1. Einführung	26
	2. Allgemeine Vorschriften.....	27
	3. Gründung der Gesellschaft.....	28
	4. Gleichbehandlung und Kapitalerhaltung.....	29
	5. Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System.....	29
	6. Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss.....	49
	7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	49
	8. Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung (Allgemein).....	49
	9. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	50
	10. Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft.....	51
	11. Verbundene Unternehmen	51
	12. Gerichtliche Auflösung	52
	13. Straf- und Bußgeldvorschriften.....	52
	14. Deutscher Corporate Governance Kodex.....	52
V.	Durchführung der Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE.....	53
	1. Aufstellung des Umwandlungsplans.....	53
	2. Umwandlungsprüfung, Gründungsprüfung	53
	3. Hauptversammlung der E.ON AG	54
	4. Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung in der zukünftigen E.ON SE.....	55
	5. Eintragung der Umwandlung zur E.ON SE	55
VI.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der E.ON SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer.....	58
	1. Erläuterung des Umwandlungsplans.....	58
	2. Erläuterung der Satzung der E.ON SE.....	72
	3. Deutscher Corporate Governance Kodex.....	85
	4. Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen.....	85

VII. Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung in eine SE.....	87
VIII. Wertpapiere und Börsenhandel.....	88
1. Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der E.ON SE	88
2. Auswirkungen der Umwandlung auf die Börsennotierung.....	88

Anlage: Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen

I. Einleitung

Der Vorstand der E.ON AG ("**E.ON AG**" oder "**Gesellschaft**") hat einen Umwandlungsplan zur Umwandlung der E.ON AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, im Folgenden auch "**SE**") erstellt. Dieser Umwandlungsplan wurde am 6. März 2012 notariell beurkundet (UR-Nr. Z 562/2012 des Notars Dr. Norbert Zimmermann in Düsseldorf) ("**Umwandlungsplan**"). Anlage zum Umwandlungsplan ist ein Entwurf der Satzung der E.ON SE ("**Satzung der E.ON SE**").

Die Umwandlung erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**"). Darüber hinaus kommt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 in der Fassung vom 30. Juli 2009 ("**SEAG**") zur Anwendung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der E.ON SE richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("**SEBG**"). Das SEBG setzt die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SE-Beteiligungsrichtlinie**") um. Zudem finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("**EU**") und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") Anwendung, in denen der E.ON Konzern Arbeitnehmer beschäftigt. Das deutsche Mitbestimmungsgesetz von 1976 ("**MitbestG 1976**"), das bisher für die E.ON AG anwendbar ist, wird auf die E.ON SE nicht anwendbar sein.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers, d.h. die Umwandlung hat weder die Auflösung der E.ON AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher fort.

Zur Wirksamkeit des Umwandlungsplans muss die Hauptversammlung der E.ON AG diesem zustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat der E.ON AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan, der die Satzung der zukünftigen E.ON SE enthält, der ordentlichen Hauptversammlung der E.ON AG am 3. Mai 2012 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand der E.ON AG hat diesen Bericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) in die supranationale Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird.

Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der E.ON AG auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird auf den Geschäftsbericht 2011 verwiesen (abrufbar im Internet unter www.eon.com).

II. Die E.ON AG

1. Sitz/Hauptverwaltung und Geschäftsjahr

Die E.ON AG hat ihren Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 22315 eingetragen. Die Geschäftsadresse der E.ON AG lautet E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, Deutschland. Das Geschäftsjahr der E.ON AG ist gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der E.ON AG das Kalenderjahr. Die E.ON AG ist die Obergesellschaft des E.ON Konzerns und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zum E.ON Konzern gehörenden Gesellschaften.

Die E.ON AG und ihre Konzerngesellschaften werden im Folgenden auch als "**E.ON Konzern**" bezeichnet.

2. Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der E.ON AG ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der E.ON AG die Versorgung mit Energie (vornehmlich Strom und Gas) und mit Wasser sowie die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen. Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung bzw. die Gewinnung, die Übertragung bzw. den Transport, den Erwerb, den Vertrieb und den Handel erstrecken. Es können Anlagen aller Art errichtet, erworben und betrieben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vorgenommen werden.

Die E.ON AG kann gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der E.ON AG in den in Abs. 1 der Satzung bezeichneten oder verwandten Geschäftsbereichen selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Die Gesellschaft kann nach § 2 Abs. 3 der Satzung der E.ON AG auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Abs. 1 der Satzung genannten Geschäftsbereiche erstrecken. Des Weiteren ist sie berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken sowie über ihren Beteiligungsbesitz verfügen.

3. Geschäftstätigkeit

Der E.ON Konzern ist ein bedeutendes privates Energieunternehmen. Die Struktur des E.ON-Konzerns ist durch eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung im Verbund aller Konzerngesellschaften geprägt. Der Konzern ist seit Anfang 2011 in globale und regionale Einheiten

gegliedert. Die Zahlen der ehemaligen Market Units wurden auf die neuen Einheiten übergeleitet.

Die E.ON AG mit Sitz in Düsseldorf übernimmt als Konzernleitung steuernde Aufgaben für die gesamte Gruppe. Der E.ON Konzern versteht sich als global tätiger, spezialisierter Anbieter von Energielösungen. Fünf globale Einheiten sind verantwortlich für die Geschäftsfelder Erzeugung, Erneuerbare Energien, Neubau & Technologie, Gas und Handel. Zwölf regionale Einheiten führen das operative Geschäft in Europa, hinzu kommt Russland. Unterstützende Funktionen wie IT, Einkauf oder kaufmännische Steuerungssysteme werden funktional organisiert.

a) Konzernleitung

Hauptaufgabe der Konzernleitung in Düsseldorf ist die Koordination des operativen Geschäfts und damit die Führung des Gesamtkonzerns. Dazu zählen die strategische Weiterentwicklung, Finanzierungspolitik und -maßnahmen, die marktübergreifende Steuerung des Gesamtgeschäfts, das Risikomanagement, die laufende Optimierung des Portfolios und das Stakeholder-Management.

Die Funktionen IT, Einkauf, Versicherung, Beratung sowie die kaufmännischen Steuerungssysteme leisten überall auf der Welt wertvolle Unterstützung für das Kerngeschäft des E.ON Konzerns. Diese Einheiten beziehungsweise Bereiche sind funktional organisiert. So werden Synergieeffekte erzielt und der E.ON Konzern profitiert vom Fachwissen, das länderübergreifend im Konzern vorhanden ist.

b) Globale Einheiten

Alle Geschäftstätigkeiten in den zusammenwachsenden Märkten Europas werden länderübergreifend durch globale Funktionseinheiten geführt.

Die vier berichtspflichtigen globalen Einheiten des E.ON Konzerns sind Erzeugung, Erneuerbare Energien, Gas und Handel. Hinzu kommt die Einheit Neubau & Technologie.

In der globalen Einheit Neubau & Technologie hat der E.ON Konzern umfassendes Know-how im Projektmanagement, in der Projektabwicklung und im Engineering vereint. Überall dort, wo der E.ON Konzern aktiv ist, wird der Betrieb bestehender sowie der Neubau von Anlagen unterstützt. Darüber hinaus sind in dieser Einheit die Ausführung der konzernweiten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für das E.ON Innovation Center gebündelt.

(aa) Erzeugung

Der Kraftwerkspark des E.ON Konzerns gehört zu den größten und leistungsstärksten in Europa. Mit bedeutenden Erzeugungsstandorten in Deutschland, Großbritannien, Schweden, Italien, Spanien, Frankreich und den Beneluxländern ist der E.ON Konzern einer der geografisch am breitesten aufgestellten Stromerzeuger in Europa. Darüber hinaus ist das Erzeugungsportfolio eines der ausgewogensten der Branche.

In der globalen Einheit Erzeugung sind alle konventionellen, das heißt alle fossilen und nuklearen Erzeugungskapazitäten innerhalb Europas gebündelt. Sie werden länderübergreifend gesteuert und optimiert.

(bb) Erneuerbare Energien

Die globale Einheit Erneuerbare Energien des E.ON Konzerns treibt in vielen Ländern Europas und der Welt den Ausbau der regenerativen Energien voran. Der Einsatz erneuerbarer Energien bietet großes Potenzial für Wirtschaft und Umwelt. Deshalb beabsichtigt der E.ON Konzern den Anteil der Erneuerbaren im Portfolio nachhaltig auszubauen und eine führende Rolle in diesem Wachstumsmarkt einzunehmen. Für eine umweltfreundliche Energieversorgung sucht der E.ON Konzern ständig nach neuen Lösungen und Technologien. Der E.ON Konzern investiert deswegen signifikant in die Erneuerbaren wie Wind, Biomasse, Solar- und Meeresenergie.

(cc) Gas

Die globale Einheit Gas des E.ON Konzerns ist auf allen Stufen der Wertschöpfungskette des Gasmarktes tätig. Das Geschäft mit der Exploration und Produktion von Gas wächst, und auch im globalen Geschäft mit verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas, LNG) ist der E.ON Konzern aktiv. Der E.ON Konzern versorgt als eine der führenden Gasgesellschaften Europas lokale und kommunale Versorgungsbetriebe, große Industriekunden und Gaskraftwerke im In- und Ausland. Das diversifizierte Portfolio aus langfristigen Lieferverträgen mit den wichtigsten Produzentenländern in unterschiedlichen geografischen Regionen macht den E.ON Konzern zu einer der tragenden Säulen der europäischen Gasversorgung. In Deutschland, Österreich, Ungarn und Großbritannien ist der E.ON Konzern im Gasspeichergeschäft aktiv, in Deutschland zudem im Gastransport.

Zum 1. Januar 2012 ist das Geschäft der globalen Einheit Gas – mit Ausnahme des künftig als eigenes Segment geführten Bereichs Exploration und Produktion – zusammengeführt worden mit der globalen Einheit Handel. Es wird zukünftig im neuen Segment Optimierung und Handel abgebildet.

(dd) Handel

Als Bindeglied zwischen dem E.ON Konzern und den weltweiten Großhandelsmärkten für Energie kauft und verkauft die globale Einheit Handel Strom, Gas, Öl, Kohle, Frachtkontingente, Biomasse und CO₂-Zertifikate. Die Handels-Einheit sorgt für den bestmöglichen Einsatz der europäischen E.ON-Kraftwerke, handelt und beschafft weltweit Rohstoffe und CO₂-Zertifikate zum Betrieb dieser Kraftwerke und sichert künftige Strommengen schon heute im Voraus preislich ab. Dadurch bündelt und minimiert der E.ON Konzern die Risiken aus den verschiedenen Rohstoffmärkten.

Aufgrund der Zusammenführung mit dem Geschäft der globalen Einheit Gas (ausgenommen dem Bereich Exploration und Produktion) zum 1. Januar 2012 wird die globale Einheit Handel künftig im neuen Segment Optimierung und Handel abgebildet.

c) Die regionalen Einheiten

Zwölf regionale Einheiten führen das operative Geschäft des E.ON Konzerns in Europa. Sie verantworten das kundennahe Vertriebsgeschäft, die regionale Infrastruktur sowie die dezentrale Erzeugung. Gleichzeitig sind sie in ihren jeweiligen Ländern wichtige Partner der globalen Einheiten. Für diese nehmen sie wichtige Aufgaben wie das Personalmanagement und das Rechnungswesen wahr. In ihren jeweiligen Ländern sind die regionalen Einheiten zudem die alleinigen Ansprechpartner für alle relevanten Interessengruppen, zum Beispiel in der Politik, bei Behörden, Verbänden und Medien.

Im E.ON Konzern werden die Geschäfte in den Ländern Deutschland, Großbritannien, Schweden, Italien, Spanien, Frankreich, Niederlande, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Rumänien und Bulgarien als regionale Einheiten geführt. Die weiteren Länder innerhalb der EU und dem EWR, in denen der E.ON-Konzern tätig ist, werden diesen regionalen Einheiten zugeordnet.

Hinzu kommt Russland als sogenannte Schwerpunktregion. Hier steht das Stromerzeugungsgeschäft im Vordergrund, das aufgrund seiner geografischen Lage und der fehlenden Einbindung in das europäische Verbundnetz nicht in die globale Erzeugungseinheit integriert wurde.

Darüber hinaus beabsichtigt der E.ON Konzern mit der E.ON International Energy (kein Berichtssegment) in attraktiven und wachstumsstarken Regionen außerhalb Europas gemeinsam mit lokalen Partnern den Aufbau von erneuerbaren und konventionellen Erzeugungskapazitäten voranzutreiben.

d) Geschäftsentwicklung des E.ON Konzerns

Die Geschäftsentwicklung des E.ON Konzerns stellt sich wie folgt dar:

E.ON-Konzern in Zahlen ¹⁾			
in Mio €	2011	2010	+/- %
Stromabsatz ²⁾ (in Mrd kWh)	1.144,8	1.030,4	+11
Gasabsatz ²⁾ (in Mrd kWh)	1.718,1	1.342,4	+28
Umsatz	112.954	92.863	+22
EBITDA ³⁾	9.293	13.346	-30
EBIT ³⁾	5.438	9.454	-42
Konzernfehlbetrag/-überschuss	-1.861	6.281	-130
Konzernfehlbetrag/-überschuss der Gesellschafter der E.ON AG	-2.219	5.853	-138
Nachhaltiger Konzernüberschuss ³⁾	2.501	4.882	-49
Investitionen	6.524	8.286	-21
Operativer Cashflow ⁴⁾	6.610	10.614	-38
Wirtschaftliche Netto-Verschuldung (31.12.)	-36.385	-37.701	+1.316 ⁵⁾
Debt Factor ⁶⁾	3,9	2,8	+1,1 ⁵⁾
Eigenkapital	39.613	45.585	-13
Bilanzsumme	152.872	152.881	-
ROACE (in %)	8,4	14,4	-6,0 ⁷⁾
Kapitalkosten vor Steuern (in %)	8,3	8,3	-
Kapitalkosten nach Steuern (in %)	6,1	6,1	-
Value Added	90	4.000	-98
Ergebnis je Aktie ^{8),9)} (in €)	-1,16	3,07	-
Eigenkapital je Aktie ^{8),9)} (in €)	18,76	21,87	-14
Dividende je Aktie ¹⁰⁾ (in €)	1,00	1,50	-33
Dividendensumme	1.905	2.858	-33
Marktkapitalisierung ⁹⁾ (in Mrd €)	31,8	43,7	-27
1) bereinigt um nicht fortgeführte Aktivitäten 2) einschließlich Handelsabsatz 3) bereinigt um außergewöhnliche Effekte 4) entspricht dem Cashflow aus der Geschäftstätigkeit fortgeführter Aktivitäten 5) Veränderungen in absoluten Werten 6) Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Netto-Verschuldung und EBITDA 7) Veränderungen in Prozentpunkten 8) Anteil der Gesellschafter der E.ON AG 9) auf Basis ausstehender Aktien 10) für das jeweilige Geschäftsjahr, Vorschlag für 2011			

(aa) Umsatzentwicklung

Im Geschäftsjahr 2011 lag der Umsatz mit EUR 113 Mrd. um 22 Prozent über dem Vorjahresniveau. Bei allen Berichtssegmenten stiegen die Umsätze, bei einem insgesamt höheren Anteil der Außenumsätze, insbesondere beim Handel.

Umsatz			
in Mio €	2011	2010	+/- %
Erzeugung	14.979	14.741	+2
Erneuerbare Energien	2.439	1.943	+26
Gas	23.012	21.348	+8
Handel	70.463	47.948	+47
Deutschland	37.244	36.403	+2
Weitere EU-Länder	23.032	22.654	+2
Russland	1.615	1.252	+29
Konzernleitung/Konsolidierung	-59.830	-53.426	-
Summe	112.954	92.863	+22

(bb) Entwicklung des EBITDA

Zur internen Steuerung und als Indikator für die nachhaltige Ertragskraft der Einheiten verwendet der E.ON Konzern seit dem 1. Januar 2011 ein um außergewöhnliche Effekte bereinigtes Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA). Bereinigt werden bei dem EBITDA des E.ON Konzerns im Wesentlichen solche Aufwendungen und Erträge, die einmaligen beziehungsweise seltenen Charakter haben. Diese Ergebnisgröße ist von Investitions- und Abschreibungszyklen unabhängig und gleichzeitig eine Indikation für den zahlungswirksamen Ergebnisbeitrag

Im Berichtszeitraum 2011 lag das EBITDA des E.ON Konzerns um rund EUR 4,1 Mrd unter dem Vorjahreswert. Die wesentlichen Gründe waren

- das Moratorium, die Novelle des Atomgesetzes mit den vorzeitigen, ungeplanten Stilllegungen von Kernkraftwerken in Deutschland und die Kernbrennstoffsteuer (rund EUR -2,5 Mrd),
- unter anderem ein erheblicher Margendruck im Gasgeschäft (rund EUR -0,7 Mrd) und
- die Veräußerung des regulierten Netzgeschäfts in Großbritannien (rund EUR -0,4 Mrd)

EBITDA¹⁾			
in Mio €	2011	2010	+/- %
Erzeugung	2.114	3.757	-44
Erneuerbare Energien	1.459	1.207	+21
Gas	1.533	1.975	-22
Handel	-631	1.205	-
Deutschland	2.421	2.463	-2
Weitere EU-Länder	2.259	2.583	-13
Russland	553	377	+47
Konzernleitung/Konsolidierung	-415	-221	-
Summe	9.293	13.346	-30
1) um außergewöhnliche Effekte bereinigt			

(cc) Konzernergebnis

Der Konzernfehlbetrag der Gesellschaften der E.ON AG und das entsprechende Ergebnis je Aktie lagen im Geschäftsjahr 2011 bei EUR -2,2 Mrd beziehungsweise EUR -1,16. Im Vorjahr betrug der Konzernüberschuss EUR 5,9 Mrd und das Ergebnis je Aktie EUR 3,07.

Konzernergebnis		
in Mio €	2011	2010
EBITDA¹⁾	9.293	13.346
Planmäßige Abschreibung	-3.689	-3.752
Impairments (-)/Wertaufholungen (+) ²⁾	-166	-140
EBIT¹⁾	5.438	9.454
Wirtschaftliches Zinsergebnis	-1.776	-2.257
Netto-Buchgewinne/-verluste	1.221	2.873
Aufwendungen für Restrukturierung/ Kostenmanagement	-586	-621
Aufwendungen für Restrukturierung E.ON 2.0	-801	-
Impairments ²⁾	-3.004	-2.598
Sonstiges nicht operatives Ergebnis	-3.403	2.212
Ergebnis aus fortgeführten Aktivitäten vor Steuern	-2.911	9.063
Steuern von Einkommen und vom Ertrag	1.036	-1.946
Ergebnis aus fortgeführten Aktivitäten	-1.875	7.117
Ergebnis aus nicht fortgeführten Aktivitäten	14	-836
Konzernfehlbetrag/-überschuss	-1.861	6.281
<i>Anteil der Gesellschafter der E.ON AG</i>	-2.219	5.853
<i>Anteile ohne beherrschenden Einfluss</i>	358	428
1)bereinigt um außergewöhnliche Effekte		
2)Impairments weichen aufgrund von Wertminderungen auf at equity bewertete Unternehmen und auf sonstige Finanzanlagen sowie aufgrund von im neutralen Ergebnis erfassten Impairments von den nach IFRS ausgewiesenen Beträgen ab.		

4. Kapital und Aktionäre

a) Grundkapital

Das Grundkapital der E.ON AG beträgt EUR 2.001.000.000 und ist eingeteilt in 2.001.000.000 Stückaktien ohne Nennbetrag. Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der E.ON AG beträgt EUR 1,00. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der E.ON AG handelt es sich bei den Aktien um Namensaktien.

b) Genehmigte Kapitalia

(aa) Genehmigtes Kapital gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der E.ON AG

Der Vorstand der E.ON AG war nach § 3 Abs. 2 der Satzung der E.ON AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. April 2010 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 540.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautenden

der Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Mit Ablauf der Ermächtigung ist das in § 3 Abs. 2 aufgeführte genehmigte Kapital gegenstandslos.

Der Hauptversammlung der E.ON AG am 3. Mai 2012 wird unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen, § 3 Abs. 2 der Satzung wegen Zeitablaufs der Ermächtigung zu streichen.

(bb) Genehmigtes Kapital gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der E.ON AG

Der Vorstand der E.ON AG ist nach § 3 Abs. 5 der Satzung der E.ON AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 5. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 460.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien sollen von Kreditinstituten übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu zehn Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung, auszuschließen. Bei einem solchen Ausschluss des Bezugsrechts darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf die genannte Zehn-Prozent-Grenze sind etwaige Aktien anzurechnen, die vom 6. Mai 2009 bis zur Ausgabe der neuen Aktien unter diesem Genehmigten Kapital jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und zwar durch

- Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten,
- Veräußerung von Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien erworben worden sind,
- sowie durch Ausgabe von Aktien unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 27. April 2005 (§ 3 Abs. 2 der Satzung der E.ON AG).

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen auszuschließen, allerdings nur insoweit, als dass die unter dieser Ermächtigung (§ 3 Abs. 5 der Satzung der E.ON AG) und unter dem Genehmigten Kapital gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 27. April 2005 ausgegebenen Aktien gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zusam-

men nicht mehr als 20 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausmachen dürfen.

Im Übrigen darf die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien 20 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese Zwanzig-Prozent-Grenze sind anzurechnen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie gegen Sacheinlagen unter diesem Genehmigten Kapital sowie unter dem Genehmigten Kapital gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 27. April 2005 ausgegeben wurden und solche Aktien, die unter mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Mai 2009 auszugeben sind.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts bzw. im Falle der Pflichtwandlung zustehen würde.

Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 3 der Satzung der E.ON AG nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und – falls das Genehmigte Kapital bis zum 5. Mai 2014 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden ist – nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Der Hauptversammlung der E.ON AG am 3. Mai 2012 wird unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen, das genehmigte Kapital aufzuheben und mit einer Laufzeit bis zum 2. Mai 2017 zu erneuern (Genehmigtes Kapital 2012). Die Fassung dieses genehmigten Kapitals entspricht § 3 Abs. 5 der Satzung der E.ON SE in der zum Umwandlungsplan anliegenden Fassung.

Das genehmigte Kapital der E.ON SE soll dem genehmigten Kapital der E.ON AG entsprechen (vgl. § 3.5 des Umwandlungsplans). Um dies zu erreichen, wird der Aufsichtsrat der E.ON SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem genehmigten Kapital der E.ON AG zum Umwandlungszeitpunkt ergebende Änderungen in der Satzung der E.ON SE vorzunehmen (vgl. § 3.5 des Umwandlungsplans).

c) Bedingtes Kapital

Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der E.ON AG ist das Grundkapital um bis zu EUR 175.000.000, eingeteilt in bis zu Stück 175.000.000 auf den Namen lautende Aktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die von der E.ON AG oder einer Konzerngesellschaft der E.ON AG im Sinne von § 18 AktG, aufgrund der von der Hauptversammlung der E.ON AG vom 6. Mai 2010 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Hauptversammlung der E.ON AG am 3. Mai 2012 wird unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen, das bedingte Kapital aufzuheben und ein neues mit einem Nennbetrag von bis zu EUR 175.000.000 (Bedingtes Kapital 2012) zu schaffen. Die Fassung dieses bedingten Kapitals entspricht § 3 Abs. 4 der Satzung der E.ON SE der zum Umwandlungsplan anliegenden Fassung.

Das bedingte Kapital der E.ON SE soll dem bedingten Kapital der E.ON AG entsprechen (vgl. § 3.5 des Umwandlungsplans). Um dies zu erreichen, wird der Aufsichtsrat der E.ON SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem bedingten Kapital der E.ON AG zum Umwandlungszeitpunkt ergebende Änderungen in der Satzung der E.ON SE vorzunehmen (vgl. § 3.5 des Umwandlungsplans).

d) Aktionäre

Auf Basis von Stimmrechtsmitteilungen nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel ("WpHG") sind der E.ON AG folgende Aktionärsbeteiligungen bekannt:

Die Blackrock, Inc., New York, USA, hat der E.ON AG am 25. März 2011 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der E.ON AG am 18. März 2011 die Schwelle von 5 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 5,005 % betragen hat. 5,005 % der Stimmrechte sind der Blackrock, Inc., gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen.

Weitergehend hat die Blackrock, Inc., New York, USA, der E.ON AG am 13. März 2012 nach § 41 Abs. 4d WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der E.ON AG am 1. Februar 2012 6,1137 % betragen hat. Dabei handelt es sich bei 6,0647 % um Stimmrechte nach §§ 21, 22 WpHG und bei 0,0489 % um Finanzinstrumente nach § 25 WpHG.

Der Staat Norwegen hat der E.ON AG am 9. Januar 2009 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der E.ON AG am 31. Dezember 2008 die Schwelle von 5 % der Anteile überschritten hat und an diesem Tag 5,91 % betragen hat. 4,17 % der Stimmrechte sind dem Staat Norwegen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG, 1,74 % nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WpHG und 0,005 % nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 (in Verbindung mit Satz 2) und Nr. 6 (in Verbindung mit Satz 2) WpHG zuzurechnen.

5. Verfassung der Gesellschaft

a) Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und der Satzung der E.ON AG geregelt.

Als dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem arbeiten die Organe Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander, und eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein. Die E.ON AG wird entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands und einen Prokuristen vertreten.

(aa) Vorstand der E.ON AG

Der Vorstand der E.ON AG besteht derzeit aus sechs Mitgliedern und leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Vorstand vertritt die E.ON AG gegenüber Dritten. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet er am Unternehmensinteresse aus. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung und Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Darüber hinaus stimmt er mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung der E.ON AG ab. Für bestimmte in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der E.ON AG festgelegte Geschäfte muss der Vorstand vor ihrer Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Mitglieder des Vorstands sind derzeit:

Name	Geburtsjahr	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit / Tätigkeit	Aufsichtsratsmandate
Dr. Johannes Teysen	1959	2004 (stellvertretender Vorsitzender seit 2008; Vorsitzender seit 2010)	Führungskräfte Konzern, Strategie und Unternehmensentwicklung, Investor Relations, Revision, Politik und Kommunikation	Aufsichtsratsmandate: (a) <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Energie AG¹⁾ • E.ON Ruhrgas AG¹⁾ • Deutsche Bank AG • Salzgitter AG
Jørgen Kildahl	1963	2010	Upstream/Erzeugung, Handel & Optimierung	Aufsichtsratsmandate: (a) <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Ruhrgas AG¹⁾ (Vorsitz) • E.ON Energy Trading SE¹⁾ (Vorsitz) • E.ON Generation GmbH²⁾ (Vorsitz) (b) <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Sverige AB²⁾
Prof. Dr. Klaus-Dieter Maubach	1962	2010	Forschung und Entwicklung, New Build & Technology, Corporate Responsibility, Health/ Safety & Environment	Aufsichtsratsmandate: (a) <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Ruhrgas AG¹⁾ • E.ON Energy Trading SE¹⁾ • E.ON New Build & Technology GmbH¹⁾ (Vorsitz) (b) <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Czech Holding AG²⁾ • E.ON Sverige AB²⁾
Dr. Bernhard Reutersberg	1954	2010	Steuerung der Landesgesellschaften, Verteilungs- und Vertriebsgeschäft	Aufsichtsratsmandate: (a) <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Energie AG¹⁾ (Vorsitz) (b) <ul style="list-style-type: none"> • E.ON España S.L.²⁾ • E.ON France S.A.S.²⁾ (Vorsitz) • E.ON Italia S.p.A.²⁾ • E.ON Sverige AB²⁾ (Vorsitz) • E.ON Benelux N.V.²⁾ (Vorsitz) • E.ON Hungária Zrt.²⁾ (Vorsitz) • OAO E.ON Russia²⁾ • Nord Stream AG
Dr. Marcus Schenck	1965	2006	Finanzen, Rechnungswesen, Controlling & Unternehmensplanung, Mergers & Acquisitions, Steuern	Aufsichtsratsmandate: (a) <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Energy Trading SE¹⁾ • E.ON Ruhrgas AG¹⁾ • E.ON IT GmbH¹⁾

Name	Geburtsjahr	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit / Tätigkeit	Aufsichtsratsmandate
				<ul style="list-style-type: none"> • Commerzbank AG • SMS Group GmbH (b) <ul style="list-style-type: none"> • AXA S.A.
Regine Stachelhaus	1955	2010	Group Human Resources, IT, Konzernbeschaffung, Recht & Compliance, Corporate Incident & Crisis Management, Real Estate/Mining, Facility Management, E.ON Academy, Arbeitsdirektorin	Aufsichtsratsmandate: (a) <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Energie AG¹⁾ • E.ON Ruhrgas AG¹⁾ • E.ON IT GmbH¹⁾ (Vorsitz)

(a) Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 AktG.

(b) Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

1) Freigestellte Konzernmandate

2) Weitere Konzernmandate

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der E.ON AG, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, Deutschland, erreichbar.

(bb) Aufsichtsrat der E.ON AG

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht kontinuierlich die Geschäftsführung und begleitet den Vorstand beratend bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktion ausüben. Bei grundlegenden Geschäften und Maßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht auf Grundlage des vorbereitenden Berichts des Prüfungs- und Risikoausschusses. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat hat mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr zusammenzutreten. Daneben kann im Bedarfsfall und auf Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats jederzeit auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands einberufen werden. Bei Abstimmungen im Aufsichtsrat hat bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme, falls eine zweite Abstimmung erneut zu einer Stimmgleichheit führt.

Im Hinblick auf Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat im Dezember 2010 Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen, die ebenso wie der Stand der Umsetzung jährlich im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat der E.ON AG besteht aus zwanzig Mitgliedern und setzt sich nach dem MitbestG 1976 zu gleichen Teilen aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zusammen (Parität). Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt;

hierfür unterbreitet der Aufsichtsrat Wahlvorschläge. Die zehn weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden entsprechend den Vorschriften des MitbestG 1976 gewählt, wobei sich unter den Aufsichtsratsmitgliedern sieben Arbeitnehmer – davon ein leitender Angestellter – und drei Vertreter der Gewerkschaften befinden müssen.

Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass die Herren Werner Wenning und Dr. Theo Siegert diese Voraussetzung erfüllen.

Dem Aufsichtsrat der E.ON AG gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Werner Wenning (Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON AG)	Vorsitzender	2008 (Vorsitzender seit 2011)	Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsausschuss (Vorsitzender) • Präsidialausschuss (Vorsitzender) • Prüfungs- und Risikoausschuss • Finanz- und Investitionsausschuss (Vorsitzender) • Nominierungsausschuss (Vorsitzender) Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bank AG • HDI V.a.G. • Talanx AG Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none"> • Henkel AG & Co. KGaA (Gesellschafterausschuss) • Freudenberg & Co. KG (Gesellschafterausschuss)
Erhard Ott (Mitglied des Bundesvorstands ver.di, stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON AG)	stv. Vorsitzender	2005	Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsausschuss (stv. Vorsitzender) • Präsidialausschuss (stv. Vorsitzender) Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG
Werner Bartoschek (Vorsitzender des Konzernbetriebrats der E.ON Ruhrgas AG)	Mitglied	2008	Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungs- und Risikoausschuss Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Ruhrgas AG
Sven Bergelin (ver.di Bundesfachgruppenleiter Energiewirtschaft)	Mitglied	2007	Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Energie AG • E.ON Kernkraft GmbH
Oliver Biniek (Vorsitzender des Betriebsrats der E.ON Anlagenservice GmbH)	Mitglied	2011	Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Finanz- und Investitionsausschuss Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Anlagenservice GmbH • E.ON Generation GmbH
Gabriele Gratz (Vorsitzende des Betriebsrats der E.ON Ruhrgas AG)	Mitglied	2005	Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Finanz- und Investitionsausschuss Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Ruhrgas AG
Ulrich Hocker (Präsident der DSW Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.)	Mitglied	1998	Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Telekom AG • Feri Finance AG • Gildemeister AG Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none"> • Gartmore SICAV (bis 15. Juni 2011) • Phoenix Mecano AG (Präsident des Verwaltungsrats)
Baroness Denise Kingsmill (Anwältin, Mitglied im britischen Oberhaus)	Mitglied	2011	Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none"> • Aprenergy plc • Betfair plc • International Consolidated Airlines Group S.A. • Korn/Ferry International Limited

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Prof. Dr. Ulrich Lehner (Mitglied des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA)	Mitglied	2003	Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Finanz- und Investitionsausschuss • Nominierungsausschuss Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Telekom AG (Vorsitz) • Henkel Management AG • HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (bis 7. Juni 2011) • Porsche Automobil Holding SE • ThyssenKrupp AG Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Oetker KG (Beirat) • Henkel AG & Co. KGaA (Gesellschafterausschuss) • Novartis AG (Verwaltungsrat)
Bård Mikkelsen (Kaufmann, ehemaliger Präsident und Vorsitzender des Vorstands der Statkraft AS)	Mitglied	2011	Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none"> • Bore Tech AB (Vorsitz) • Cermaq ASA (Vorsitz) • Clean Energy Invest AS (Vorsitz) • Ganger Rolf ASA/Bonheur ASA (Gesellschafterausschuss) • Powel AS (Vorsitz) • Saferoad AS • Store Norske Spitsbergen Kulkompani AS (Vorsitz)
René Obermann (Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Telekom AG)	Mitglied	2011	Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • T-Systems International GmbH (Vorsitz) Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none"> • T-Mobile US Inc. (Vorsitz) Board of Directors
Hans Prüfer (Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der E.ON AG)	Mitglied	2006	Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsausschuss • Präsidialausschuss
Klaus-Dieter Raschke (Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der E.ON Energie AG)	Mitglied	2002	Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungs- und Risikoausschuss (stv. Vorsitzender) Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Energie AG • E.ON Kernkraft GmbH
Dr. Walter Reitler (Bereichsleiter HSE/CR-Steuerung E.ON Energie AG)	Mitglied	2008	Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Energie AG
Hubertus Schmoldt (Volkswirt)	Mitglied	1996	Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • Bayer AG • BP Europa SE (bis 6. Mai 2011) • DOW Olefinverbund GmbH • RAG Aktiengesellschaft
Dr. Henning Schulte-Noelle (Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz SE)	Mitglied	1993	Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsausschuss • Präsidialausschuss • Finanz- und Investitionsausschuss • Nominierungsausschuss Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • Allianz SE (Vorsitz)

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Dr. Karen de Segundo (Juristin)	Mitglied	2008	Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none"> • British American Tobacco plc • Ensus Ltd. (bis 24. Mai 2011) • Koninklijke Ahold N.V. (bis 20. April 2011) • Lonmin plc • Pöyry Oyj
Dr. Theo Siegert (Geschäftsführender Gesellschafter de Haen-Carstanjen & Söhne)	Mitglied	2007	Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungs- und Risikoausschuss (Vorsitzender) Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bank AG • Henkel AG & Co. KGaA • Merck KGaA Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none"> • DKSH Holding Ltd. • E. Merck OHG
Dr. Georg Frhr. von Waldenfels (Rechtsanwalt)	Mitglied	2003	Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • Georgsmarienhütte Holding GmbH Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien: <ul style="list-style-type: none"> • Rothenbaum Sport GmbH (Vorsitz)
Hans Wollitzer (Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der E.ON Energie AG)	Mitglied	2007	Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Finanz- und Investitionsausschuss (stv. Vorsitzender) Aufsichtsrat: <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Energie AG • E.ON Bayern AG

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsanschrift der E.ON AG, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, Deutschland, erreichbar.

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder fünf Ausschüsse gebildet. Dies sind der Vermittlungsausschuss, der Präsidialausschuss, der Prüfungs- und Risikoausschuss, der Finanz- und Investitionsausschuss sowie der Nominierungsausschuss.

Dem nach § 27 Abs. 3 MitbestG 1976 zu bildenden Vermittlungsausschuss gehören je zwei Mitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird, und tagt daher nur nach Bedarf.

Der Präsidialausschuss besteht aus den vier Mitgliedern des Vermittlungsausschusses. Er bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und berät den Vorstand in Grundsatzfragen der strategischen Fortentwicklung des Unternehmens. In Eilfällen – wenn eine vorherige erforderliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht ohne wesentliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann – beschließt der Präsidialausschuss anstelle des Gesamtaufichtsrats.

Der Präsidialausschuss bereitet darüber hinaus insbesondere Personalentscheidungen des Aufsichtsrats und die Beschlussfassung über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds im Sinne des § 87 AktG vor. Daneben ist er zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und für die Unterbreitung eines Vorschlags zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente. Er befasst sich darüber hinaus mit Fragen der Corporate Governance und berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über den Stand, die Effektivität und eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten der Corporate Governance des Unternehmens.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung beziehungsweise der Betriebswirtschaft verfügen. Der Vorsitzende verfügt als unabhängiger Experte – entsprechend den Vorgaben des Corporate Governance Kodex – über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen beziehungsweise internationalen Kontrollverfahren. Der Prüfungs- und Risikoausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung einschließlich des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagements und des internen Revisionsystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung. Im Rahmen der Abschlussprüfung umfasst dies ebenfalls die Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Ferner bereitet der Ausschuss die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er prüft darüber hinaus die Quartalsabschlüsse, erörtert den Bericht über die prüferische Durchsicht der Quartalsabschlüsse mit dem Abschlussprüfer und behandelt regelmäßig die Risikolage und das Risikomanagement der Gesellschaft. Die Wirksamkeit der bei der E.ON AG und bei den Führungsgesellschaften der Management Units für die Finanzpublizität relevanten Kontrollmechanismen wird regelmäßig durch die interne Revision überprüft, wobei sich der Ausschuss regelmäßig mit der Arbeit der internen Revision sowie der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte befasst. Der Prüfungs- und Risikoausschuss bereitet ferner den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Um dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten, holt der Prüfungs- und Risikoausschuss von dem vorgesehenen Abschlussprüfer eine Erklärung über eventuell bestehende Ausschluss- und Befangenheitsgründe ein.

Der Finanz- und Investitionsausschuss setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Er berät den Vorstand in allen Fragen der Konzernfinanzierung und der Investitionsplanung. Er entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen sowie zu Finanzmaßnahmen, deren Wert ein Prozent des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz übersteigt.

Überschreitet der Wert der genannten Geschäfte und Maßnahmen 2,5 Prozent des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz, bereitet er die Entscheidung des Aufsichtsrats vor.

Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner. Vorsitzender des Nominierungsausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, dem Aufsichtsrat Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für geeignete Kandidaten zum Aufsichtsrat zu unterbreiten.

Die Amtszeit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 5.2 des Umwandlungsplans mit der Eintragung der E.ON SE in das Handelsregister, spätestens jedoch planmäßig mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt.

b) Corporate Governance

Die E.ON AG unterliegt als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft der Erklärungsspflicht nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat der E.ON AG haben mit Entsprechenserklärung vom 13. März 2012 erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit zwei Ausnahmen entsprochen wurde und wird (die Entsprechenserklärung vom 13. März 2012 ist im Internet abrufbar unter www.eon.com).

c) Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2011 beschäftigte der E.ON Konzern in den Mitgliedstaaten der EU bzw. den Vertragsstaaten des EWR insgesamt 80.907 Mitarbeiter in beherrschten Gesellschaften.

Hinsichtlich der Wahl der zehn Arbeitnehmervertreter des gemäß MitbestG 1976 paritätisch zu besetzenden Aufsichtsrats der E.ON AG sind die Arbeitnehmer des E.ON Konzerns in Deutschland nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Darüber hinaus bestehen in anderen Unternehmen des E.ON Konzerns weitere Organe, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben.

In den Konzerngesellschaften der E.ON AG bestehen entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorgaben Arbeitnehmervertretungen.

Bei der E.ON AG besteht ein Betriebsrat. Für den E.ON Konzern ist bei der E.ON AG ein Konzernbetriebsrat eingerichtet. Der Konzernbetriebsrat besteht zurzeit aus 31 Vertretern der deutschen Gesellschaften des E.ON Konzerns.

Auf europäischer Ebene besteht auf Grundlage einer Konzernbetriebsvereinbarung der E.ON Europa-Betriebsrat als Informations- und Anhörungsgremium von in Europa beschäftigten Arbeitnehmern des E.ON Konzerns.

d) Börsennotierung

Die Aktien der E.ON AG sind zum Handel im Teilbereich Prime Standard des regulierten Markts an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart zugelassen.

III. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE

1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Der E.ON Konzern ist ein internationales Unternehmen mit einem klaren europäischen Fokus. In den letzten Jahren hat der E.ON Konzern sein internationales Geschäft weiter ausgebaut und ist mittlerweile in ganz Europa und auch weltweit tätig. Dies soll auch in der Gesellschaftsform zum Ausdruck kommen. Die der Hauptversammlung der E.ON AG vorgeschlagene Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) ist damit Ausdruck der zunehmenden Internationalität des E.ON Konzerns.

Darüber hinaus stärkt die vorgeschlagene Umwandlung in eine SE die Corporate Governance der Gesellschaft und bewirkt eine höhere Effizienz und Effektivität der Aufsichtsratsarbeit. Die in der Satzung der E.ON SE vorgesehene Begrenzung der Aufsichtsratsgröße auf zwölf Mitglieder bei Beibehaltung der paritätischen Besetzung aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Schließlich werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht mehr durch die deutschen Arbeitnehmervertreter gewählt, sondern vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen der Arbeitnehmerbeteiligung aufgrund der Regeln des SEBG unter Beteiligung der Arbeitnehmer des E.ON Konzerns in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR. Insofern spiegelt sich die Internationalisierung des E.ON Konzerns dann im gesamten Aufsichtsrat wider.

2. Alternativen

Der Vorstand der E.ON AG hat sich intensiv mit Alternativen zu einer formwechselnden Umwandlung in eine SE befasst. Nur die Rechtsform der SE ist als supranationale Gesellschaftsform mit einer deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar und erlaubt eine Börsennotierung. Auch bietet nur die Rechtsform der SE die Möglichkeit, den Aufsichtsrat zur Verbesserung der Aufsichtsratsarbeit auf zwölf Mitglieder zu verkleinern.

Eine Umwandlung in eine SE hätte auch im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen können, wäre aber mit höheren Rechtsrisiken behaftet gewesen.

Der Vorstand der E.ON AG ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu der vorgeschlagenen Umwandlung keine bessere Alternative gibt, die den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft dient.

3. Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der E.ON AG werden sich die Kosten der Umwandlung insgesamt auf bis zu EUR 5 Millionen belaufen.

Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von E.ON AG-Aktien auf E.ON SE-Aktien. Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der E.ON AG sind in die Schätzung nicht eingeflossen, da diese ohnehin abzuhalten ist.

IV. Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der E.ON AG und der E.ON SE

Nachfolgend werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die E.ON AG gelten, den für die künftige E.ON SE geltenden Regelungen vergleichend gegenübergestellt. Hierbei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

1. Einführung

Die SE ist eine Handelsgesellschaft in der Form einer Europäischen Aktiengesellschaft (vgl. die Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Sie ist eine supranationale Rechtsform, die durch europäisches Gemeinschaftsrecht in Form der SE-VO mit Wirkung zum 8. Oktober 2004 geschaffen wurde. Die SE-VO ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Dies gewährleistet, dass die SE, unabhängig von ihrem Sitz, europaweit anerkannt wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO wird die SE in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde; sie darf weder bessergestellt noch benachteiligt werden (vgl. Art. 10 SE-VO). Ebenso wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts besitzt sie eine eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO); ihr Grundkapital ist in Aktien eingeteilt und ihre Haftung ist Gläubigern gegenüber auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (vgl. Art. 1 Abs. 2 SE-VO).

Die SE-VO geht als gemeinschaftsrechtliche Verordnung und damit als unmittelbar anwendbares europäisches Recht den Vorschriften des nationalen Rechts vor. Aufgrund ihrer geringen Regelungsdichte macht die SE-VO allerdings einen weit reichenden subsidiären Rückgriff auf die nationalen Regelungen erforderlich. Die SE-VO verwendet dabei die Verweisungstechnik der sog. Gesamtverweisung sowie der sog. Sachnormverweisung. Bei der Gesamtverweisung ist anhand der Regeln des Internationalen Privatrechts zu prüfen, welche jeweiligen nationalen Sachnormen Anwendung finden. Bei der Sachnormverweisung wird im Gegensatz zur Gesamtverweisung unmittelbar auf das sachliche Recht eines bestimmten Staates verwiesen; für die E.ON SE sind auch dies die jeweils anwendbaren Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des Aktienrechts.

Die E.ON SE wird in Deutschland gegründet und wird in Deutschland ihren Hauptverwaltungssitz haben. Sowohl die Gesamt- als auch die Sachnormverweisung führen daher für die E.ON SE regelmäßig zur Anwendbarkeit deutschen Rechts. Verweisungskonflikte zwischen den Rechtsordnungen unterschiedlicher Staaten der EU bzw. des EWR sind somit praktisch ausgeschlossen.

Damit richten sich die Rechte der Aktionäre sowie die Corporate Governance der E.ON SE als SE mit Sitz in Deutschland nach den Vorschriften der SE-VO, der Satzung der E.ON SE, den Normen des SEAG und SEBG sowie nach den Vorschriften des für eine deutsche Akti-

engesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des Aktiengesetzes (vgl. z. B. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

2. Allgemeine Vorschriften

a) Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien

Wie bei einer Aktiengesellschaft lautet das Grundkapital einer SE auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während bei einer Aktiengesellschaft der Mindestnennbetrag des Grundkapitals EUR 50.000 beträgt (§ 7 AktG) muss das Grundkapital einer SE mindestens EUR 120.000 betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-VO). Das Grundkapital der E.ON SE wird genauso hoch sein wie das Grundkapital der E.ON AG im Zeitpunkt der Umwandlung (vgl. §§ 3.4 und 3.5 des Umwandlungsplans). Das Grundkapital der E.ON AG beträgt zurzeit EUR 2.001.000.000 und überschreitet damit das Mindestkapital von EUR 120.000 bei Weitem.

Ebenso wie die Aktien einer Aktiengesellschaft können auch die Aktien einer SE in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Gemäß der Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO gelten insoweit die nationalen aktienrechtlichen Vorschriften. Die Aktien einer SE können folglich als Nennbetragsaktien mit Mindestnennbeträgen oder Stückaktien mit Mindestbetrag auf den anteiligen Betrag am Grundkapital begründet werden. Ferner können auch die Aktien der SE auf den Inhaber bzw. auf Namen lauten, wobei auf den Namen lautende Aktien – wie bei einer Aktiengesellschaft – vinkuliert werden können. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist möglich.

Durch die Umwandlung in eine SE ändert sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien der E.ON AG nichts. Das Grundkapital der E.ON SE ist – wie bisher bei der E.ON AG – in auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt (vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE sowie Abschnitt VI.2.c)(aa) dieses Berichts).

b) Sitz und Hauptverwaltung

Der Sitzungssitz einer Aktiengesellschaft wird durch die Satzung bestimmt (§ 5 AktG). Eine Aktiengesellschaft muss ihren Sitzungssitz, nicht aber ihre Hauptverwaltung in Deutschland haben.

Auch der Sitz einer SE wird durch die Satzung bestimmt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 5 AktG), wobei der Sitz einer SE in der Europäischen Gemeinschaft liegen muss, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO). Sitz und Hauptverwaltung einer SE müssen sich daher – anders als bei der Aktiengesellschaft – in einem Mitgliedstaat befinden.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft und einer SE kann aufgrund der zwingenden Regelung in der Satzung nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden (vgl. für die Aktiengesellschaft §§ 179 ff., 45 AktG; für die SE Art. 8 SE-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff. AktG). In der Aktiengesellschaft ist ein Beschluss der Hauptversammlung zur Verlegung des Sitzungssitzes in das Ausland ein Auflösungsbeschluss i.S.d. § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG (Auflösung). Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend in einen anderen Mitgliedstaat verlegen (Art. 8 Abs. 1 SE-VO), wobei auch die Hauptverwaltung in diesen Mitgliedstaat zu verlegen ist. Für einen solchen Fall verlangt § 12 SEAG, dass jedem Aktionär einer SE mit Sitz in Deutschland, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, bei Verlegung des Sitzes in das Ausland eine angemessene Barabfindung anzubieten ist. Vorbild dieser Regelung sind § 29 bzw. § 207 des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**"), welche vergleichbare Regelungen bei einem Formwechsel nach den Vorschriften des UmwG vorsehen.

c) Mitteilungspflichten

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige E.ON SE als börsennotierte SE, wie für die E.ON AG als börsennotierte Aktiengesellschaft, über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen der §§ 21 ff. des WpHG Anwendung. Aktionärsrechte gehen daher auch bei der SE gemäß § 28 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden.

3. Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften einer Aktiengesellschaft betreffend Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Da für die Gründung einer SE grundsätzlich das Recht des Staates gilt, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 SE-VO), und die SE bei Gründung als eine Aktiengesellschaft gilt (vgl. Art. 3 SE-VO), findet auf die Gründung der E.ON SE grundsätzlich das Gründungsrecht der deutschen Aktiengesellschaft Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung in eine SE die formwechselnde Gesellschaft, vorliegend also die E.ON AG.

Für die SE gelten speziell über die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO auch die strengen Regeln des Aktienrechts zur Kapitalaufbringung. Diese Vorschriften werden allerdings bei der Umwandlung in eine SE durch Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Zu den Ein-

zelheiten der Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE, insbesondere auch zu den Gründungsmodalitäten, vgl. die Darstellung unter Abschnitt V dieses Berichts.

4. Gleichbehandlung und Kapitalerhaltung

Wesentliches Prinzip des deutschen Aktienrechts ist der sog. aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser ist in § 53a AktG niedergelegt und verlangt die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft, soweit für sie die gleichen Voraussetzungen gelten. Dieser Grundsatz gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ohne Einschränkung auch für die SE.

Gemäß Art. 5 SE-VO gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhaltung auch für die deutsche SE (insbesondere das Verbot des § 56 AktG über die Zeichnung eigener Aktien und das Verbot der Einlagenrückgewähr des § 57 AktG). Ferner gelten für die SE die aktienrechtlichen Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Verteilung des Gewinns (§ 58 Abs. 4 AktG). Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind – wie bei der Aktiengesellschaft – nur unter engen Voraussetzungen möglich (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 59 AktG). Die Gewinnverteilung hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung der SE wie bei der Aktiengesellschaft eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 60 Abs. 1, 3 AktG). Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist der Erwerb von eigenen Aktien in der SE – wie bei der Aktiengesellschaft – nur unter gewissen eingeschränkten Voraussetzungen zulässig (vgl. Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 71, 71a, 71b, 71c und 71d AktG).

5. Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System

Hinsichtlich der Verfassung der Gesellschaft ist für die Aktiengesellschaft zwingend das sog. dualistische System bestehend aus einem Vorstand als Leitungsorgan (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (§§ 95 ff. AktG) gesetzlich vorgesehen. Die SE-VO und das SEAG erlauben dagegen neben dem dualistischen (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) auch das sog. monistische System, bestehend allein aus einem Verwaltungsrat (vgl. Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG).

Wie bisher schon bei der E.ON AG sieht jedoch auch die Satzung der E.ON SE ein dualistisches System mit Vorstand und Aufsichtsrat vor (vgl. § 5 der Satzung der E.ON SE sowie Abschnitt VI.2.d) dieses Berichts). Die Umwandlung der E.ON AG in eine SE wird daher insoweit nichts ändern. Allerdings ergeben sich aufgrund des Rechtsformwechsels teilweise Änderungen bei den für Vorstand und Aufsichtsrat geltenden Regelungen, da die SE-VO bzw. das SEAG von den aktienrechtlichen Vorschriften zum Teil abweichende Regelungen enthält.

Im Einzelnen:

a) Vorstand

(aa) Leitung der Gesellschaft

Wie bei der E.ON AG führt auch der Vorstand der E.ON SE die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung (vgl. für die Aktiengesellschaft § 76 Abs. 1 AktG bzw. für die SE Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Insoweit ergeben sich hinsichtlich der Leitung der zukünftigen E.ON SE keine Änderungen.

(bb) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Millionen – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Bei einer nach MitbestG 1976 mitbestimmten Gesellschaft – wie der E.ON AG – ist ein Arbeitsdirektor als "gleichberechtigtes Mitglied" in den Vorstand zu bestellen (§ 33 MitbestG 1976). Daraus folgt, dass der Vorstand einer dem MitbestG 1976 unterliegenden Gesellschaft – wie die E.ON AG – zwingend aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss.

Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Millionen besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 16 SEAG).

Die Satzung der E.ON SE sieht entsprechend vor, dass – wie bei der E.ON AG – auch der Vorstand der E.ON SE aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (vgl. § 6 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE sowie § 6 der Satzung der E.ON AG). Darüber hinaus entfällt zwar die ressortgebundene Bestellung eines Arbeitsdirektors, da das MitbestG 1976 nicht anzuwenden ist. Jedoch ist im Rahmen der gesetzlichen Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ein Vorstandsmitglied mit dem Ressort "Arbeit und Soziales" zu betrauen (§ 16 Satz 2 SEAG i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Auch kann ein solches Ressort im Rahmen des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung geschaffen werden.

(cc) Geschäftsführung

Sowohl für die Aktiengesellschaft wie auch für die SE gilt, vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln, der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Darüber hinaus gilt für beide Gesellschaftsformen der Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die

Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). In der SE kann jedoch im Gegensatz zu einer dem MitbestG 1976 unterliegenden Aktiengesellschaft einem zum Vorstandsvorsitzenden bestellten Vorstandsmitglied ein Vetorecht bei Vorstandsentscheidungen gewährt werden. Die Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass der Vorstandsbeschluss als nicht gefasst gilt. Die Satzung der E.ON SE sieht ein derartiges Vetorecht des Vorstandsvorsitzenden nicht vor.

(dd) Vertretung der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 AktG).

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten SE-spezifische Vertretungsregeln. Vielmehr gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und (iii) SE-VO die Regeln des Aktiengesetzes bzw. die danach zulässigen Satzungsregelungen. Die Satzung der E.ON SE (vgl. dort § 7 sowie Abschnitt VI.2.e)(cc) dieses Berichts) sieht vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gesetzlich vertreten wird. Da gleiches schon für die Satzung der E.ON AG (vgl. dort § 7) galt, ergeben sich insofern keine Abweichungen durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE.

(ee) Bestellung und Abberufung des Vorstands / Dauer des Mandats

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist dabei zulässig (vgl. § 84 Abs. 1 AktG). Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund widerrufen werden (vgl. § 84 Abs. 3 AktG).

In der nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten AG bedürfen Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen des Aufsichtsrats umfasst. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet das in § 31 Abs. 3 und 5 MitbestG 1976 geregelte Verfahren Anwendung. Danach muss der nach § 27 Abs. 3 MitbestG 1976 bestehende Vermittlungsausschuss innerhalb eines Monats einen Bestimmungsvorschlag vorlegen, über den mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Kommt auch bei dieser Abstimmung keine Mehrheit zustande, hat der Aufsichtsratsvorsitzende in einer erneuten Abstimmung zwei Stimmen.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO werden auch die Mitglieder des Vorstands einer SE vom Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung erfolgt für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf. Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der E.ON SE sieht eine Bestellung der Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vor. Wiederbestellungen sind zulässig (§ 6 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE sowie Abschnitt VI.2.e)(aa) dieses Berichts). Das MitbestG 1976 findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands der SE werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit bestellt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Bei bestehender Parität ist das ausschlaggebende Stimmrecht des Vorsitzenden nicht abdingbar (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 2 SE-VO).

Hinsichtlich der Abberufung von Vorstandsmitgliedern treffen weder die SE-VO noch das SEAG eine Regelung; es gilt insoweit aber über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO das nationale Aktienrecht (§ 84 Abs. 3 AktG) mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 2 SE-VO).

(ff) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Hinsichtlich der Bezüge der Vorstandsmitglieder, des Wettbewerbsverbots und der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE. Die für die E.ON AG anwendbaren diesbezüglichen Regelungen des Aktiengesetzes (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Gesamtverweisung der SE-VO auch für die E.ON SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(gg) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Gemäß § 90 Abs. 1 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat zu berichten über (1.) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (2.) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (3.) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, (4.) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der

Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor.

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat insgesamt.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG).

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich ist. Wie bei der Aktiengesellschaft kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats diese Information des Vorstands nur an den Aufsichtsrat insgesamt verlangen (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die seinem Gremium übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich *de facto* durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine Änderungen. Der zukünftige Vorstand der E.ON SE ist in mindestens gleichem Umfang wie der Vorstand der E.ON AG gegenüber dem Aufsichtsrat der E.ON SE bzw. der E.ON AG berichtspflichtig.

(hh) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat der Vorstand einer SE bei Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals die Hauptversammlung einzuberufen sowie bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 92 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(ii) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Die Haftung der Vorstandsmitglieder der SE richtet sich gemäß Art. 51 SE-VO nach den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Danach sind diese für den Schaden verantwortlich, welcher der SE durch eine Verletzung der ihnen in Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Der Haftungsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie die sog. *business judgement rule* (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) im Hinblick auf die Haftung des Vorstands einer Aktiengesellschaft (vgl. § 93 Abs. 2 AktG) gelten daher auch für den Vorstand der SE. Darüber hinaus regelt die SE-VO – entsprechend dem deutschen Aktienrecht (vgl. Art. 49 SE-VO i.V.m § 93 AktG) – explizit das Verbot der Weitergabe von Informationen über die Gesellschaft durch den Vorstand, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft Schaden zufügen können, auch nach Ausscheiden aus seinem Amt, es sei denn eine Informationsweitergabe ist nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig oder liegt im öffentlichen Interesse (Art. 49 SE-VO).

Ebenso wie in der Aktiengesellschaft kann der Vorstand in der SE die Auskunft in der Hauptversammlung nur verweigern, wenn eines der Auskunftsverweigerungsrechte des § 131 Abs. 3 Satz 1 AktG vorliegt (zum Auskunftsrecht vgl. Abschnitt IV.5.c)(ff) dieses Berichts).

Insofern ergeben sich hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Vorstands durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE keine Änderungen.

(jj) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft – Schadensersatzpflicht

Über Art. 51 SE-VO gilt das Verbot, Verwaltungsmitglieder oder leitende Mitarbeiter zu einem der Aktiengesellschaft oder ihren Aktionären schadenden Verhalten zu veranlassen (vgl. § 117 AktG) auch für die SE.

b) Aufsichtsrat

(aa) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe des Aufsichtsrats einer nach dem MitbestG 1976 paritätisch mitbestimmten Gesellschaft richtet sich nach der Zahl der inländischen Arbeitnehmer (vgl. § 95 Satz 5 AktG i.V.m. § 7 MitbestG 1976). Dabei setzt sich der Aufsichtsrat eines Unternehmens mit in der Regel mehr als 20.000 inländischen Arbeitnehmern – wie der E.ON AG – aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Die Regelungen des MitbestG 1976 sind auf eine SE nicht anwendbar. In einer SE wird die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Regelung für ihre Festlegung vielmehr durch die Satzung der Gesellschaft und damit den Satzungsgeber (d.h. die Hauptversammlung) bestimmt (Art. 40 Abs. 3 SE-VO). Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG muss die Zahl der Mitglieder grundsätzlich durch drei teilbar sein und der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens 21 Mitgliedern bestehen. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitnehmervertreter wird im Rahmen einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG) bestimmt oder – sofern eine Vereinbarung nicht zustande kommt – durch die so genannte gesetzliche Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer (vgl. §§ 22 ff. SEBG sowie Abschnitt VI.1.f)(hh) dieses Berichts). Im Falle der Umwandlung einer Gesellschaft in eine SE ist im übrigen zu berücksichtigen, dass die Arbeitnehmerbeteiligung in Bezug auf alle Komponenten mindestens das gleiche Ausmaß gewährleisten muss, das bei Umwandlung in der umzuwandelnden Gesellschaft besteht. Dies bezieht sich aber nur auf die Qualität der Mitbestimmung, also z. B. die Parität, nicht aber auf die absolute Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, da die Festlegung dieser Zahl dem Satzungsgeber, also der Hauptversammlung, vorbehalten ist. Der Aufsichtsrat der E.ON SE muss daher – wie schon der Aufsichtsrat der E.ON AG – paritätisch besetzt sein. Die Wahl der Rechtsform der SE ermöglicht es deshalb, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf zwölf festzusetzen.

Die Satzung der E.ON SE sieht einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat vor, der paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer- und der Aktionärsseite besetzt wird (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung der E.ON SE sowie Abschnitt VI.2.f)(aa) dieses Berichts).

Im Aufsichtsrat der E.ON SE werden voraussichtlich – wie oben dargestellt – nicht nur inländische Arbeitnehmer, sondern auch Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR vertreten sein; nach der gesetzlichen Auffangregelung wären dies vier Vertreter aus Deutschland, ein Vertreter aus Großbritannien und – vorbehaltlich einer Beschlussfassung des SE-Betriebsrats – ein Vertreter aus Rumänien (vgl. auch Abschnitt VI.1.f)(hh) dieses Berichts).

(bb) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten für eine deutsche SE die aktienrechtlichen Regelungen über das so genannte Statusverfahren, das Anwendung findet, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97 bis 99 AktG). Zusätzlich gilt § 17 Abs. 3 SEAG, wonach auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist, das gerichtliche Statusverfahren einzuleiten.

(cc) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Bei einer SE mit Sitz in Deutschland können – wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft – nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen dem Aufsichtsrat angehören (vgl. Art. 47 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 100 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus können Personen nicht Mitglied des Organs sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht des Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, oder infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 SE-VO). Die Verweisung auf § 100 Abs. 2 AktG stellt einen Gleichlauf mit der aktienrechtlichen Vorschrift für die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder im Aufsichtsrat hinsichtlich der Hinderungsgründe her (grundsätzlich nicht mehr als zehn Mandate, gesetzlicher Vertreter eines abhängigen Unternehmens, keine Überkreuzverflechtung, grundsätzlich Einhaltung einer Karenzzeit von zwei Jahren bei vorheriger Zugehörigkeit zum Vorstand der Gesellschaft („cooling off-Periode“) vgl. § 100 Abs. 2 AktG). Außerdem muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG).

(dd) Bestellung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft werden durch die Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Danach werden bei der E.ON AG die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die inländischen Arbeitnehmer des E.ON Konzerns bestimmt und nicht durch die Hauptversammlung (vgl. §§ 10 ff. MitbestG 1976).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Dies gilt für die Anteilseignervertreter in jedem Fall und für die Arbeitnehmervertreter soweit eine nach Maßgabe des SEBG geschlossene Vereinbarung kein abweichendes Bestellungsverfahren vorsieht oder wenn die gesetzliche

Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE anzuwenden ist (vgl. § 36 Abs. 4 SEBG).

Die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Bestellung der Anteilseignervertreter bestimmt der Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Für die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ergeben sich durch die Umwandlung in die E.ON SE damit keinerlei Unterschiede zur bisherigen Regelung.

Die der Hauptversammlung zur Bestellung vorzuschlagenden Arbeitnehmervertreter werden gemäß den in der Beteiligungsvereinbarung festgelegten Regelungen bestimmt. Nach der gesetzlichen Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE erfolgt die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung auf die Staaten der EU und des EWR nach den jeweils anwendbaren nationalen Regeln. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge gebunden (vgl. § 36 Abs. 4 SEBG, § 8 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE sowie Abschnitt VI.2.f)(aa) dieses Berichts).

In Zukunft werden daher die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der E.ON SE entsprechend dem vertraglich vereinbarten Verfahren bzw. der gesetzlichen Auffanglösung durch Arbeitnehmer mehrerer Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR, und damit über die Arbeitnehmer des E.ON Konzerns in Deutschland hinaus, festgelegt.

(ee) Amtsdauer

Die Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft können nicht für einen längeren Zeitraum bestellt werden als bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG)). Dagegen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO).

Die Satzung der E.ON AG sieht vor, dass – entsprechend der aktienrechtlichen Regelung – die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, ohne dass das Geschäftsjahr, in welchem gewählt wird, mitgerechnet wird (§ 8 Abs. 3 der Satzung der E.ON AG).

Die Satzung der E.ON SE sieht eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats – vorbehaltlich der Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der E.ON SE – für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung vor, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre (§ 8 Abs. 3 der Satzung der E.ON SE). Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Haupt-

versammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der E.ON SE, d.h. bei Wirksamwerden der Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE im Jahre 2012 für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr, entscheidet, längstens jedoch für drei Jahre, bestellt (§ 8 Abs. 6 der Satzung der E.ON SE). Wiederbestellungen sind – wie schon bei der E.ON AG – zulässig (vgl. § 8 Abs. 3 der Satzung der E.ON SE sowie Abschnitt VI.2.f)(aa) dieses Berichts). Die Satzungsregelung folgt daher der Höchstdauer der gesetzlichen Amtszeit, wie sie im AktG geregelt ist. Änderungen durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE ergeben sich deshalb nicht.

(ff) Abberufung

Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft können grundsätzlich und vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen werden (§ 103 Abs. 1 AktG). Die Satzung der E.ON AG sieht abweichend hiervon die Notwendigkeit einer einfachen Stimmenmehrheit vor (vgl. § 21 Abs. 1 der Satzung der E.ON AG).

Gemäß § 23 MitbestG 1976 können Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer dem MitbestG 1976 unterliegenden Aktiengesellschaft – wie der E.ON AG – nur auf Antrag der Arbeitnehmer abberufen werden. Eine Ausnahme hiervon gilt nur in den Fällen der gerichtlichen Abberufung. Darüber hinaus ist auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied (gleichgültig ob Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 Satz 1 AktG). Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.

Weder die SE-VO noch das SEAG regeln unmittelbar die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE. Vielmehr kommen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO grundsätzlich die Vorschriften des Aktienrechts zur Anwendung. Allerdings gilt hinsichtlich der Abberufung von Arbeitnehmervertretern nicht mehr das MitbestG 1976, sondern – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im Rahmen des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens – folgende Regelungen des SEBG: Inländische Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer SE können auf Vorschlag des Konzernbetriebsrats, bzw. einer Gewerkschaft, wenn es sich um einen Gewerkschaftsvertreter handelt, bzw. dem Sprecherausschuss, wenn es sich um einen leitenden Angestellten handelt, abberufen werden (vgl. § 37 Abs. 1 SEBG). Die Hauptversammlung ist an den Vorschlag gebunden (§ 37 Abs. 1 a.E. SEBG). Allerdings richtet sich die Abberufung eines von den Arbeitnehmern eines anderen Mitgliedsstaates benannten Aufsichtsratsmitglieds nicht nach dem SEBG, sondern – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE – nach den jeweiligen nationalen Vorschriften. Ebenfalls können – wie bei einer Aktiengesellschaft – Ar-

beitnehmervvertreter im Aufsichtsrat der SE weiterhin unter den gesetzlichen Voraussetzungen wie bisher auch durch das Gericht abberufen werden.

Nach der Umwandlung der E.ON AG in eine SE richtet sich die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich weiter nach dem AktG. Anders als bei der E.ON AG regelt die Satzung der E.ON SE, dass es für die Abberufung von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 103 Abs. 1 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf. Darüber hinaus ist – als Folge der Nichtanwendbarkeit des MitbestG 1976 – und soweit eine anderweitige Regelung in einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer nicht vorgesehen ist, eine Abberufungsmöglichkeit für inländische Arbeitnehmervertreter zumindest im Rahmen der gesetzlichen Auffanglösung des SEBG geschaffen worden. Die Systematik des SEBG folgt dabei der des MitbestG 1976.

(gg) Gerichtliche Bestellung

Ob ein Aufsichtsratsmitglied durch ein zuständiges Gericht bestellt werden kann, regelt die SE-VO über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, so dass die Regeln des Aktiengesetzes auf die SE anwendbar sind. Danach hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Anzahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG), wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (vgl. § 104 Abs. 2 AktG). Ein solcher Fall liegt bei einer Aktiengesellschaft immer dann vor, wenn einem nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Aufsichtsrat nicht alle Mitglieder angehören, aus dem er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, d.h. wenn die Parität nicht gegeben ist (§ 104 Abs. 3 AktG).

Es ist davon auszugehen, dass Entsprechendes – trotz Unanwendbarkeit des MitbestG 1976 – auch auf einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat in der SE zutrifft, sodass vor Ablauf der Dreimonatsfrist eine gerichtliche Bestellung auch dann möglich ist, wenn die Beschlussfähigkeit zwar noch gegeben, der Aufsichtsrat aber nicht vollständig besetzt ist. Für die SE gilt gemäß § 17 Abs. 3 SEAG ergänzend, dass auch der SE-Betriebsrat für das Verfahren zur gerichtlichen Bestellung antragsberechtigt ist.

Durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE ergeben sich damit grundsätzlich keine Änderungen.

(hh) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Niemand darf in einer SE – wie in einer Aktiengesellschaft – zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsrat der SE kann jedoch – ebenfalls wie in einer Aktiengesellschaft – eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands für einen begrenzten Zeitraum, der höchstens ein Jahr betragen darf, abstellen. Während dieser Zeit ruht das Amt der betreffenden Person als Aufsichtsratsmitglied. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit als Vorstandsmitglied ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (vgl. für die SE Art. 39 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 15 SEAG bzw. für die Aktiengesellschaft § 105 Abs. 1 und 2 AktG). Im Übrigen dürfen Personen nicht Mitglied eines Organs der SE sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO).

Bei der Umwandlung der E.ON AG in eine SE ergeben sich insofern keine Änderungen.

(ii) Innere Ordnung – Vorsitz / Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats einer nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Gesellschaft – wie der E.ON AG – wird von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewählt, sofern nicht bereits in einem ersten Wahlgang der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt hat. Entsprechendes gilt für den Stellvertretenden Vorsitzenden, wobei dieser dann gemäß § 27 Abs. 2 MitbestG 1976 von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat zu wählen ist.

Bei der SE erfolgt die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters durch den Aufsichtsrat, wobei die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss jedoch im Falle des paritätisch besetzten Aufsichtsrats – wie bei der E.ON SE – zwingend ein Anteilseignervertreter sein (Art. 42 Satz 2 SE-VO). Um die Einhaltung dieses Grundsatzes bei der Wahl zum Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats sicherzustellen, bestimmt § 9 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE, dass bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter den Vorsitz übernimmt.

(jj) Innere Ordnung / Beschlussfassung im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Aktiengesellschaft – wie der E.ON AG – ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 28 MitbestG 1976). Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung oder Bestimmung der SE-VO – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten

sind (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Dementsprechend sieht die Satzung der E.ON SE vor, dass der Aufsichtsrat nur beschlussfähig ist, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte dieser Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 12 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE).

Beschlüsse des Aufsichtsrats der E.ON AG bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 29 Abs. 1 MitbestG 1976). Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit in einer erneuten Abstimmung eine zweite Stimme. Seinem Stellvertreter steht ein solches Recht nicht zu (§ 29 Abs. 2 Satz 3 MitbestG 1976). Für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat der SE ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Art. 50 Abs. 2 SE-VO sieht für einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat einer SE vor, dass die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden – wie bei einer Aktiengesellschaft – bei Stimmengleichheit zwingend den Ausschlag gibt (vgl. auch § 12 Abs. 4 der Satzung der E.ON SE). Allerdings ist im Gegensatz zur nach MitbestG 1976 mitbestimmten Aktiengesellschaft kein zweiter Beschluss erforderlich, sondern bereits bei der ersten Beschlussfassung gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der ein Anteilseignervertreter sein muss, den Ausschlag. Die Satzung der E.ON SE sieht vor, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen (§ 12 Abs. 3 der Satzung der E.ON SE). Darüber hinaus bestimmt § 12 Abs. 4 der Satzung der E.ON SE, dass bei der Nichtteilnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden an der Beschlussfassung bei Stimmengleichheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag gibt, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist.

(kk) Einberufung des Aufsichtsrats

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrats. Daher kommen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. (iii) SE-VO die aktienrechtlichen Regelungen vollumfänglich zur Anwendung mit der Folge, dass sich für die E.ON SE im Vergleich zur E.ON AG keine Änderungen ergeben. Gemäß der Regelung des § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden stattzufinden. Kommt der Aufsichtsratsvorsitzende dem nicht nach, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 Abs. 2 AktG).

Bei börsennotierten Gesellschaften – wie der E.ON AG bzw. E.ON SE – sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten (vgl. § 110 Abs. 3 AktG).

(II) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Nach § 111 Abs. 1 AktG überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung. Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Entsprechendes gilt für die SE: Auch hier überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er ebenfalls berechtigt, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Es ergeben sich insofern keine Änderungen aufgrund der Umwandlung der E.ON AG in eine SE.

Weder die Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft noch die der SE können ihre Aufgaben durch andere Personen – auch nicht durch andere Aufsichtsratsmitglieder – wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

Auch können weder in einer Aktiengesellschaft noch in einer SE Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat übertragen werden (vgl. § 111 Abs. 4 AktG bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

In der Aktiengesellschaft hat die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Die Satzung einer Aktiengesellschaft muss daher einen entsprechenden Katalog nicht zwingend enthalten (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Demgegenüber müssen bei der SE gemäß Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 1 SE-VO in der Satzung die Arten der Geschäfte festgelegt werden, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Ohne eine entsprechende Satzungsregelung würde ein Eintragungshindernis bestehen. Dies hindert den Aufsichtsrat aber nicht, in der Geschäftsordnung weitere, nicht in der Satzung genannte Arten von zustimmungspflichtigen Geschäften festzulegen (vgl. Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG).

Anders als die Satzung der E.ON AG sieht die Satzung der E.ON SE (vgl. § 10 Abs. 3 der Satzung der E.ON SE) einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte vor. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen (vgl. § 10 Abs. 4 der Satzung der E.ON SE).

Nach überwiegender Ansicht kann – wie bei der Aktiengesellschaft (§ 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG) – die Hauptversammlung einer SE eine nicht erteilte Zustimmung des Aufsichtsrats durch einen Beschluss ersetzen.

Im Übrigen sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Vorschriften des Aktiengesetzes anwendbar, so dass sich durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE darüber hinaus keine Änderungen ergeben.

(mm) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Des Weiteren unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrats – wie auch die des Vorstands – der Verschwiegenheitspflicht (§ 116 Satz 2 AktG). Nach denselben aktienrechtlichen Vorschriften richtet sich auch die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats in der SE, da diese Vorschriften über die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO zur Anwendung kommen. Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach Art. 49 SE-VO i.V.m. § 93 AktG. Damit führt die Umwandlung der E.ON AG in eine SE zu keinen Änderungen.

(nn) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(oo) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der E.ON SE ist – wie bei der E.ON AG – in der Satzung der E.ON SE festgeschrieben; die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bleibt unverändert (vgl. § 15 der Satzung der E.ON AG bzw. § 15 der Satzung der E.ON SE sowie Abschnitt VI.2.f)(ee) dieses Berichts).

Die Vergütung des ersten Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft bestimmt jedoch nach § 113 Abs. 2 AktG die erste Hauptversammlung, die über die Entlastung seiner Mitglieder beschließt. Der Vorstand der E.ON AG geht vorsorglich davon aus, dass diese Vorschrift über Art. 15 Abs. 1 SE-VO bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE und damit auch für die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der E.ON SE gilt. Folglich ist die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der E.ON SE durch die Hauptversammlung festzulegen, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der E.ON SE beschließt.

c) **Hauptversammlung**

(aa) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Da diese Regelungen über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 53 SE-VO auch für die SE gelten, ergeben sich insofern durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE keine Änderungen.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (Art. 52 SE-VO i.V.m. § 119 Abs. 1 AktG).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. Art. 52 SE-VO i.V.m. § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber quasi satzungsändernden Charakter haben und wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE ergeben.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere auch die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66

Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

(bb) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Diese aktienrechtlichen Regelungen finden über die Sachnormverweise der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(cc) Einberufung der Hauptversammlung

In der SE kann die Hauptversammlung jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Auch für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO, zu den Mehrheiten im Rahmen der Abstimmung siehe unten Gliederungspunkte IV.5.c)(hh) und IV.5.c)(ii)). Allerdings tritt die Hauptversammlung der SE mindestens einmal im Jahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen (Art. 54 Abs. 1 SE-VO), während die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten ist (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Da die Hauptversammlung der E.ON AG in den letzten Jahren immer im April bzw. Mai eines Jahres abgehalten wurde, ändert sich durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE faktisch nichts.

(dd) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE können von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Auf Antrag kann das Gericht die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, wenn sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich für die SE mit Sitz in Deutschland nach dem SEAG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Eine Mindestbesitzzeit als Voraussetzung zur Ergänzung der Tagesordnung gibt es nicht.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG im Wesentlichen die deutschen aktienrechtlichen Regelungen, so dass sich insofern durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE grundsätzlich nichts ändert.

(ee) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Betreffend die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist die SE-VO über die Sachnormverweisungen der Art. 53, 54 Abs. 2 bzw. die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE keine Änderungen. Damit gelten insbesondere auch die Regelungen über die Beschränkung des Rederechts fort (vgl. Abschnitt VI.2.g)(cc)).

(ff) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte bedürfen Aktionäre einer Aktiengesellschaft ausreichender Informationen über die Gesellschaft. Grundlage für diese Informationen sind in erster Linie der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Daneben ist gemäß § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen einzelnen Unternehmen. Dieses Auskunftsrecht ist zwingendes Recht und kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG). Nur in den in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Fällen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht steht dem Vorstand zum Beispiel dann zu, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer SE zu. Die vorgenannten Vorschriften des Aktienrechts finden über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch auf die SE Anwendung. Die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre der E.ON AG werden damit durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE in keiner Weise berührt.

(gg) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Das Recht der Hauptversammlung, sich eine solche Geschäftsordnung zu geben, gilt auch für die SE (vgl. Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 1 AktG; zu Beschlussmehrheiten in der SE für Beschlüsse, die bei einer Aktiengesellschaft einer Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, siehe unten Abschnitt IV.5.c)(ii) dieses Berichts).

(hh) Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorsehen (§ 133 Abs. 1 AktG).

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO, das Aktiengesetz oder andere auf die Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland anwendbare Gesetze nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO). Der Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung bleibt damit von der Umwandlung der E.ON AG in eine SE unberührt.

(ii) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Über Satzungsänderungen muss die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit beschließen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Nach der Satzung der E.ON AG genügt eine einfache Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, die einfache Kapitalmehrheit, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt (§ 21 Abs. 1 der Satzung der E.ON AG).

Die SE-VO und das SEAG sehen vom AktG abweichende Mehrheiten und Erfordernisse vor:

Satzungsänderungen einer SE bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Diejenigen Satzungsänderungen, bei denen nach dem AktG bereits eine *Kapitalmehrheit* von drei Vierteln erforderlich ist, bedürfen daher auch in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen *Stimmen*.

Die Satzung einer SE kann vorsehen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung statt einer Mehrheit von zwei Dritteln die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-VO i.V.m. § 51 Satz 1 SEAG). Dies gilt jedoch nicht für eine Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über eine Sitzverlegung nach Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Satzung der E.ON SE sieht entsprechend vor, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen (vgl. § 21 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE sowie Abschnitt VI.2.g)(dd) dieses Berichts). Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die ohne die Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden

sind, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (vgl. § 21 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE).

(jj) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht / Sonderbeschluss

Weder die SE-VO noch das SEAG sehen hinsichtlich Vorzugsaktien explizite Regelungen vor. Die aktienrechtlichen Regelungen zu Vorzugsaktien (vor allem §§ 139 ff. AktG) sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO und die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO anwendbar, so dass sich insoweit keine Änderungen für eine SE ergeben.

(kk) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften über die Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) kommen für die SE über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. die Sachnormverweisung des Art. 52 SE-VO zur Anwendung; insofern ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE.

(ll) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Gesamtverweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der E.ON AG insoweit nicht zu Änderungen.

6. Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ist gemäß Art. 61 SE-VO das Recht für eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbar. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktienrechts bzw. Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 SE-VO, so dass sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE ergeben.

7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich Kapitalmaßnahmen grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

8. Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung (Allgemein)

In der E.ON AG als Aktiengesellschaft bedarf eine Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre in Form eines Sonderbeschlusses mit einer einfachen Kapitalmehrheit und einer einfa-

chen Stimmenmehrheit (§ 179 Abs. 3 Satz 2 AktG i.V.m. § 21 Abs. 1 der Satzung der E.ON AG).

In der SE erfordert bei Bestehen mehrerer Gattungen von Aktien jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Dabei gelten dieselben Beschlussmehrheiten, die auch für den Beschluss gelten, der die spezifischen Rechte der jeweiligen Aktiengattung berührt, d.h. nachteilig beeinträchtigt (Art. 60 Abs. 2 SE-VO).

Insofern ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Umwandlung der E.ON AG in eine SE, zumal die E.ON AG derzeit nur eine Aktiengattung besitzt.

9. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

a) Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung bzw. materiellen Beschlusskontrolle. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 5 SE-VO kommen die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des Aktiengesetzes (§§ 241 ff. AktG) zur Anwendung.

b) Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Betreffend die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kommen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 SE-VO bzw. über Art. 5 SE-VO die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) zur Anwendung. Soweit bei der SE die Wahl von Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats betroffen ist, kann zumindest bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung das gesetzeswidrige Zustandekommen von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nur nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze geltend gemacht werden. Für die Arbeitnehmervertreter aus dem Inland kann danach gemäß § 37 Abs. 2 SEBG die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung sind diejenigen Personen berechtigt, die für die Abberufung von Arbeitnehmervertretern aus dem Aufsichtsrat antragsberechtigt sind, sowie der SE-Betriebsrat und der Vorstand der SE. Anfechtungsklagen müssen innerhalb eines Monats nach dem Bestellungsbeschluss der Hauptversammlung erhoben werden.

c) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

d) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung.

10. Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO), so dass sich insofern durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE nichts ändert.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft gilt ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat jedoch bei der SE nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat erlaubt. Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

11. Verbundene Unternehmen

Das deutsche Konzernrecht ist auf die SE anwendbar. Dies gilt nach herrschender Meinung auch für eine abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Abschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in eine SE.

Im Übrigen gilt im Rahmen der Umwandlung der E.ON AG in eine SE das Kontinuitätsprinzip, das heißt, die mit der E.ON AG als herrschender Gesellschaft geschlossenen Unternehmensverträge gelten fort.

12. Gerichtliche Auflösung

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung bei Aktiengesellschaften (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass sich insofern durch die Umwandlung der E.ON AG in eine SE nichts ändert.

13. Straf- und Bußgeldvorschriften

Da die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) auch für die SE gelten (§ 53 SEAG bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), ergeben sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung.

14. Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten E.ON AG unterliegen der Erklärungspflicht nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex (vgl. auch oben unter Abschnitt II.5.b)). Da auch die E.ON SE eine börsennotierte Gesellschaft sein wird, ist der Deutsche Corporate Governance Kodex auch für die E.ON SE anwendbar. Vorstand und Aufsichtsrat der E.ON SE haben daher ebenfalls der Erklärungspflicht nach § 161 AktG nachzukommen.

V. Durchführung der Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE

1. Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE einen Umwandlungsplan zu erstellen. Der Vorstand der E.ON AG hat zur Erstellung des Umwandlungsplans die Vorgaben des Art. 20 SE-VO zum Verschmelzungsplan herangezogen, soweit diese nicht spezifisch auf die Besonderheiten der Verschmelzung zugeschnitten sind. Danach muss der Umwandlungsplan Bestimmungen zur Firma und Sitz, zur Satzung, zu Sonderrechten und Sondervorteilen sowie Ausführungen zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten.

Der vom Vorstand erstellte Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der E.ON SE wird in den Abschnitten VI.1 und VI.2 dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

Am 6. März 2012 hat der Vorstand den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der E.ON SE) in seiner endgültigen Fassung beschlossen. Der Umwandlungsplan wurde am 6. März notariell beurkundet. In seiner Sitzung am 13. März 2012 hat der Aufsichtsrat beschlossen, den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der E.ON SE) in der vom Vorstand beschlossenen Fassung der ordentlichen Hauptversammlung der E.ON AG am 3. Mai 2012 zur Zustimmung vorzulegen.

Der Vorstand der E.ON AG wird den Umwandlungsplan nach Art. 37 Abs. 5 SE-VO und den Umwandlungsbericht rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, zum Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf zur Offenlegung einreichen. Zudem wird der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht dem zuständigen Betriebsrat der E.ON AG nach § 194 Abs. 2 UmwG rechtzeitig zugeleitet werden.

Der Umwandlungsplan, die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers sowie dieser Umwandlungsbericht sind ab Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2012 der E.ON AG über die Internetseite der E.ON AG (www.eon.com) zugänglich.

2. Umwandlungsprüfung, Gründungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten.

Da die E.ON AG als Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft, nämlich in eine SE, umgewandelt wird, ist ein Gründungsbericht nicht zu erstatten. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Rechtsgedankens des § 75 Abs. 2 UmwG, wonach bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit

eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. In Anwendung des Rechtsgedankens des § 75 Abs. 2 UmwG ist ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich, wenn der Formwechsel zwischen Kapitalgesellschaften stattfindet. Erforderlich ist allerdings die Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der E.ON SE (vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 1 AktG).

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige ("**Umwandlungsprüfer**") vor Beschluss der Hauptversammlung der E.ON AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (sog. Werthaltigkeitsprüfung).

Zur Vorbereitung der Umwandlung hat der Vorstand der E.ON AG dafür mit Schreiben vom 14. und 16. Dezember 2011 beim zuständigen Landgericht Düsseldorf die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 10 UmwG beantragt.

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2011 hat das Landgericht Düsseldorf die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 9. Januar 2012 mit seiner Prüfung begonnen. Er hat am 13. März 2012 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung ist als **Anlage** zu diesem Bericht wiedergegeben. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise, dass die E.ON AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetz oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

Nicht erforderlich ist im Übrigen eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG insoweit ebenfalls gilt.

Im Übrigen erlischt die E.ON AG nicht durch die Umwandlung; sie ändert nur ihre Rechtsform (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO).

3. Hauptversammlung der E.ON AG

Der Umwandlungsplan und die Satzung der E.ON SE bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der E.ON AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der E.ON AG legen daher der ordentlichen Hauptversammlung der E.ON AG am 3. Mai 2012 den Umwandlungsplan mit der Satzung der E.ON SE unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vor.

4. Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung in der zukünftigen E.ON SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der E.ON AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der E.ON AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen E.ON SE durchzuführen. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der E.ON SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der E.ON AG zu vereinbarenden Weise. Dabei ist – da es sich um eine Umwandlung handelt – in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Maß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der E.ON AG besteht.

Zur Durchführung der Verhandlungen ist von den Arbeitnehmern ein Besonderes Verhandlungsgremium zu bilden. Mit Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der E.ON AG und dem Besonderen Verhandlungsgremium über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung beginnen, die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr – bis zu sechs Monate dauern. Sofern es innerhalb dieser Verhandlungsfrist nicht zu einer Vereinbarung kommt, ist die gesetzliche Auffanglösung nach den §§ 22 ff. SEBG anzuwenden.

Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in § 6 des Umwandlungsplans beschrieben und werden in Abschnitt VI.1.f) dieses Berichts erläutert.

5. Eintragung der Umwandlung zur E.ON SE

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der E.ON AG sowie Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens kann die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister der E.ON AG in Düsseldorf angemeldet werden und die Eintragung stattfinden. Mit Eintragung im Handelsregister wird der Formwechsel der E.ON AG in die E.ON SE wirksam.

a) Anmeldung und Eintragung im Handelsregister der E.ON AG

Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister ist durch das Vertretungsorgan der formwechselnden E.ON AG, also durch den Vorstand, vorzunehmen (vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 1 UmwG). Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass

eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (so genannte Negativerklärung, vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sog. Registersperre).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der E.ON AG kann ein Unbedenklichkeitsverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der E.ON AG überwunden werden, wenn die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital hält oder das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den an dem Formwechsel beteiligten Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen und damit gegründet werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe § 6 des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in Abschnitt VI.1.f)). Dies ist der Fall, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer getroffen oder die für solche Verhandlungen vorgesehene Frist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Die Satzung der zukünftigen E.ON SE darf zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der E.ON AG anzupassen.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung im Handelsregister am Sitz der E.ON AG einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die E.ON AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern sie ändert nur ihre Rechtsform.

b) Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der zukünftigen E.ON SE und Bestellung des ersten Vorstands

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der E.ON AG. Die Mitglieder des Vorstands der E.ON SE sind durch

den ersten Aufsichtsrat der E.ON SE zu bestellen (vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), und zwar bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung.

Die sechs Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats werden in der Satzung der E.ON SE bestellt (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO und § 8 Abs. 6 der Satzung der E.ON SE). Da die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter erst nach Abschluss des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung erfolgen kann und dieses Verfahren zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch nicht abgeschlossen sein wird, ist deren Bestellung in der Satzung der E.ON SE nicht möglich. Die Arbeitnehmervertreter werden daher nach Abschluss des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung und nach Anmeldung der Umwandlung durch gerichtlichen Beschluss bestellt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 98 AktG), es sei denn die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer sieht ein abweichendes Bestellungsverfahren vor.

Der durch die Satzung der E.ON SE bestellte Aufsichtsrat wird sich vor Anmeldung der Umwandlung nur mit den Anteilseignervertretern konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden wählen und die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

VI. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der E.ON SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer

1. Erläuterung des Umwandlungsplans

a) Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE (§ 1 des Umwandlungsplans)

Gemäß § 1 des Umwandlungsplans wird die E.ON AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine *Societas Europaea* (SE) umgewandelt.

Die E.ON AG hat seit mehr als zwei Jahren eine Vielzahl von Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, unter anderem die E.ON International Finance B.V. mit Sitz in Rotterdam und derzeit Verwaltungssitz in Venlo, Niederlande, gegründet am 14. November 1983, die im Handelsregister von Rotterdam unter der Register Nr. 33174429 eingetragen ist. Die Voraussetzung für eine Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO ist damit erfüllt.

Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung der E.ON SE als neue juristische Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die E.ON AG besteht in der Rechtsform der SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der E.ON AG besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

b) Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans)

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der E.ON AG wirksam. Die Eintragung kann erst nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens erfolgen. Hierfür hat die Leitung der E.ON AG Verhandlungen mit dem Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer zu führen. Die Verhandlungen können – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr – bis zu sechs Monate dauern (§ 20 SEBG).

c) Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der E.ON SE (§ 3 des Umwandlungsplans)

§ 3 des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der E.ON SE und stellt klar, dass ein Angebot zur Barabfindung nicht abzugeben ist.

Die E.ON AG firmiert nach Wirksamwerden der Umwandlung unter E.ON SE. Die Änderung der Firma ist zwingend, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der Gesellschaft ist unverändert Düsseldorf, Deutschland; dort befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft.

§ 3.3 regelt, dass die E.ON SE die in Anlage zum Umwandlungsplan beigefügte Satzung erhält. Diese ist Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Satzung wird im Einzelnen unter Abschnitt VI.2 dieses Berichts erläutert.

§ 3.4 des Umwandlungsplans sieht Regelungen zum Grundkapital vor. Danach wird das Grundkapital der E.ON AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit EUR 2.001.000.000) zum Grundkapital der E.ON SE.

Die Aktionäre der E.ON AG werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an dem Grundkapital der E.ON SE beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der E.ON AG sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

Die Gesellschaft beabsichtigt, von ihrer Berechtigung gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE Gebrauch zu machen und die Aktien der E.ON SE – wie schon bisher die Aktien der E.ON AG – ausschließlich in Dauer-Globalurkunden zu verbriefen. Die Aktien der E.ON SE werden folglich ebenfalls nur über Girosammelverwahrung gehalten werden können.

§ 3.5 des Umwandlungsplans bestimmt, dass das Grundkapital der E.ON SE dem Grundkapital der E.ON AG (§ 3 Abs. 1 der Satzung der E.ON AG) im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der E.ON AG in die SE entspricht. Weiter wird geregelt, dass das genehmigte Kapital der E.ON SE (§ 3 Abs. 5 der Satzung der E.ON SE) dem im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung vorhandenen genehmigten Kapital der E.ON AG (§ 3 der Satzung der E.ON AG) entspricht. Das in der Satzung der E.ON AG in § 3 Abs. 2 aufgeführte genehmigte Kapital ist aufgrund Ablaufs der Ermächtigung gegenstandslos und wird daher nicht in die Satzung der E.ON SE übernommen.

Weiter regelt § 3.5 des Umwandlungsplans, dass das bedingte Kapital der E.ON SE (§ 3 Abs. 4 der Satzung der E.ON SE) dem im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung vorhandenen bedingten Kapital der E.ON AG (§ 3 der Satzung der E.ON AG) entspricht.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der E.ON SE zum Grundkapital, dem genehmigten Kapital sowie dem bedingten Kapital vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der E.ON SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige Änderungen in der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der E.ON SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der E.ON AG vorzunehmen. Entsprechend wird durch die Regelung in § 3.5 des Umwandlungsplans ein Gleichlauf der Grundkapitalziffer, des genehmigten Kapitals sowie des bedingten Kapitals der E.ON AG mit den entsprechenden Kapitalia der zukünftigen E.ON SE geschaffen.

§ 3.6 des Umwandlungsplans regelt, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung anzubieten ist, da eine solche gesetzlich nicht vorgesehen ist.

d) Vorstand (§ 4 des Umwandlungsplans)

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der E.ON SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der E.ON AG zu Vorständen der E.ON SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der E.ON AG sind Dr. Johannes Teysen (Vorsitzender), Jørgen Kildahl, Prof. Dr. Klaus-Dieter Maubach, Dr. Bernhard Reutersberg, Dr. Marcus Schenck und Regine Stachelhaus.

e) Aufsichtsrat (§ 5 des Umwandlungsplans)

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE wird bei der E.ON SE ein Aufsichtsrat gebildet, der nicht mehr wie bei der E.ON AG aus zwanzig, sondern aus zwölf Mitgliedern besteht. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen (§ 8 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE).

Die Ämter der Anteilseignervertreter wie auch die Ämter der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der E.ON AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung.

Von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der E.ON AG sollen die folgenden Mitglieder auch zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der E.ON SE bestellt werden (siehe § 8 Abs. 6 der dem Umwandlungsplan als Anlage anliegenden Satzung der E.ON SE):

- Baroness Denise Kingsmill CBE
Anwältin, Mitglied im Britischen Oberhaus
London, Großbritannien
- Prof. Dr. Ulrich Lehner
Mitglied des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA
Düsseldorf
- René Obermann
Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Telekom AG
Bonn
- Dr. Karen de Segundo
Juristin
Surrey, Großbritannien

- Dr. Theo Siegert
Geschäftsführender Gesellschafter de Haen-Carstanjen & Söhne
Düsseldorf
- Werner Wenning
Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON AG
Leverkusen

Als Ersatzmitglieder der Vertreter der Anteilseigner sollen bestellt werden :

- Bård Mikkelsen
Kaufmann, ehemaliger Präsident und Vorsitzender des Vorstands der
Statkraft AS
Hosle, Norwegen
- Dr. Georg Freiherr von Waldenfels
Rechtsanwalt
München

Die Ersatzmitglieder sollen in der genannten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn ein Vertreter der Anteilseigner des ersten Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor dem Ausscheiden einen Nachfolger wählt.

f) Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 6 des Umwandlungsplans)

§ 6 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß dem SEBG und den jeweiligen die SE-Beteiligungsrichtlinie umsetzenden nationalen Gesetzen in den übrigen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR, in denen der E.ON Konzern tätig ist, geschlossen wird. Die Vorschrift enthält ferner Angaben zu den Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer des E.ON Konzerns.

Die Angaben im Umwandlungsplan und die Erläuterungen hierzu in diesem Bericht können nur aus einer in die Zukunft blickenden Perspektive erfolgen. Zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums, das die Verhandlungen mit dem Vorstand der E.ON AG führt, kann erst nach Benennung seiner Mitglieder, spätestens aber nach Ablauf von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information nach § 4 Abs. 2 SEBG, eingeladen werden (vgl. § 12 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG). Unter Berücksichtigung dieser Zehn-Wochen-Frist bedeutet dies, dass die Verhandlungen im Juni 2012 beginnen können.

(aa) Grundsätze und Begriffe (§ 6.1 des Umwandlungsplans)

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der E.ON AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung in der E.ON SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der E.ON SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der E.ON AG zu vereinbarenden Weise. § 6.1 des Umwandlungsplans enthält eine einleitende Beschreibung der Grundsätze und relevanten Begriffe im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der E.ON SE.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der E.ON AG. Eine Vereinbarung darf nicht zu einer Minderung der bestehenden Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer führen (§ 15 Abs. 5 SEBG). Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG, der im Wesentlichen der Regelung des Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt, bestimmt.

"Beteiligung der Arbeitnehmer" ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

"Unterrichtung" bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE, also den Vorstand der E.ON SE, über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (Art. 2 Abs. 10 SEBG).

"Anhörung" meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt (Art. 2 Abs. 11 SEBG).

Die weitestgehende Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung gewährt; sie bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ, diese selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen.

(bb) Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung (§ 6.2 des Umwandlungsplans)

§ 6.2 beschreibt die gegenwärtige Situation des E.ON Konzerns und enthält Angaben zu den Folgen der Umwandlung.

Die E.ON AG hat als Konzernobergesellschaft des E.ON Konzerns derzeit einen nach dem MitbestG 1976 paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit zwanzig Mitgliedern. Im Hinblick auf die zehn Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der E.ON AG sind derzeit nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Regelungen des MitbestG 1976 zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der E.ON AG werden ersetzt durch das Regelwerk des SEBG. (Zu den sonstigen Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen siehe Abschnitt VI.1.g)). Mit Wirksamwerden der Umwandlung der E.ON AG in eine SE enden die Ämter der Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der E.ON AG (siehe Abschnitt VI.1.e)). Die Anteilseignervertreter für den neuen Aufsichtsrat der E.ON SE werden bereits in der Satzung der E.ON SE bestellt. Die ersten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der E.ON SE werden nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens bestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Bestellung der ersten Arbeitnehmervertreter durch das für die E.ON SE zuständige Amtsgericht Düsseldorf (Registergericht) erfolgen wird, es sei denn die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer sieht ein abweichendes Bestellungsverfahren vor.

Neben dem Aufsichtsrat der E.ON AG bestehen in deren Konzerngesellschaften weitere Organe, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben.

In den Gesellschaften des E.ON Konzerns in der EU und dem EWR bestehen entsprechend den nationalen Vorgaben Arbeitnehmervertretungen. Bei der E.ON AG besteht ein Betriebsrat. Für den E.ON Konzern ist bei der E.ON AG ein Konzernbetriebsrat eingerichtet. Der Konzernbetriebsrat besteht zurzeit aus 31 Vertretern von Arbeitnehmern der deutschen Gesellschaften des E.ON Konzerns.

Auf europäischer Ebene besteht auf Grundlage einer Konzernbetriebsvereinbarung der E.ON Europa-Betriebsrat als Informations- und Anhörungsgremium von in Europa beschäftigten Arbeitnehmern des E.ON Konzerns.

(cc) Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 6.3 des Umwandlungsplans)

§ 6.3 des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer in Form der hierfür gesetzlich vorgesehenen Information der Arbeitnehmer

und der betroffenen Arbeitnehmervertretungen. Die zur Verfügung zu stellenden Informationen sind gesetzlich geregelt und werden ebenfalls in § 6.3 des Umwandlungsplans aufgelistet.

Die Einleitung des Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Diese sehen vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der E.ON AG, die Arbeitnehmer zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert. Einzuleiten ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der E.ON AG den aufgestellten Umwandlungsplan offen gelegt hat. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans in öffentlich beglaubigter Form beim zuständigen Handelsregister in Düsseldorf. Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der E.ON AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

(dd) Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 6.4 und 6.5 des Umwandlungsplans)

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen. Dieses setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten der EU und betroffenen Vertragsstaaten des EWR zusammen.

Aufgabe dieses Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Leitung der SE die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR, in denen der E.ON Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt folgender Grundregel:

Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in dem der E.ON Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller Arbeitnehmer des E.ON Konzerns in der EU bzw. dem EWR übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich abzustellen auf den Zeitpunkt der Information (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen des E.ON Konzerns in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR zum 31. Dezember 2011 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung.

Land	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Belgien	191	0,24	1
Bulgarien	2.039	2,52	1
Dänemark	78	0,10	1
Deutschland	41.898	51,79	6
Finnland	84	0,10	1
Frankreich	1.009	1,25	1
Großbritannien	12.216	15,10	2
Italien	1.200	1,48	1
Luxemburg	54	0,07	1
Niederlande	916	1,13	1
Norwegen	50	0,06	1
Österreich	11	0,01	1
Polen	868	1,07	1
Portugal	13	0,02	1
Rumänien	6.613	8,17	1
Schweden	3.560	4,40	1
Slowakei	115	0,14	1
Spanien	1.271	1,57	1
Tschechische Republik	3.187	3,94	1
Ungarn	5.534	6,84	1
Gesamt (20 Länder)	80.907	100,00	26

Treten während der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, ist das Besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG); für die Arbeitnehmer in Deutschland setzt sich das Wahlgremium aus allen Mitgliedern des Konzernbetriebsrats zusammen. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber 10 Wochen nach der Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG), hat der Vorstand der E.ON AG unverzüglich zur Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums und beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG).

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht (vgl. § 20 SEBG).

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der E.ON SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der E.ON SE und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

(ee) Vereinbarung zur Mitbestimmung (§ 6.6 des Umwandlungsplans)

§ 6.6 beschreibt, welche Mindestinhalte eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zum Thema Mitbestimmung zu enthalten hat.

Entsprechend dem Gebot in Art. 40 Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SEAG muss die Satzung die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Regeln für ihre Festlegung bestimmen. § 8

Abs. 1 der Satzung der E.ON SE regelt, dass der Aufsichtsrat zukünftig aus zwölf Mitgliedern bestehen wird. Am Prinzip der paritätischen Mitbestimmung ist dabei zwingend festzuhalten (vgl. §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 3 SEBG). Dementsprechend sieht die Satzung der E.ON SE vor, dass sechs Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen sind.

Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Entsprechend kann auch nicht beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG). Kommt eine Vereinbarung zur Mitbestimmung nicht zustande, regelt sich die Mitbestimmung nach der gesetzlichen Auffanglösung, die nachstehend unter lit (hh) dargestellt wird.

(ff) Vereinbarung zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 6.7 des Umwandlungsplans)

§ 6.7 beschreibt, welche Mindestinhalte eine Vereinbarung zum Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer haben muss.

In der Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Besonderen Verhandlungsgremium ist ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE festzulegen. Dies kann durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats erfolgen oder durch ein anderes von den Verhandlungsparteien vorgesehenes Verfahren, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der E.ON SE gewährleistet. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind der Geltungsbereich der Vereinbarung, die Zahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats und die Sitzverteilung, die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren (§ 21 Abs. 1 SEBG). Anstelle der Errichtung eines SE-Betriebsrats kann auch ein anderes Verfahren vereinbart werden, das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherstellt.

In der Vereinbarung soll zudem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden (§ 21 Abs. 4).

(gg) Beschlussfassung im Besonderen Verhandlungsgremium (§ 6.8 des Umwandlungsplans)

Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem Besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst (vgl. § 15 Abs. 2 SEBG). Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Die Nichtaufnahme sowie der Abbruch von Verhandlungen sind ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).

Art. 12 Abs. 4 SE-VO schreibt vor, dass die Satzung der SE zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der ausgehandelten Vereinbarung stehen darf. Daher ist die Satzung gegebenenfalls durch Beschluss der Hauptversammlung der E.ON AG zu ändern, falls eine Regelung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer Vereinbarung über eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen E.ON SE davon abweicht. Die Umwandlung der E.ON AG in eine SE würde erst nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

(hh) Gesetzliche Auffanglösung (§ 6.9 des Umwandlungsplans)

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet die gesetzliche Auffanglösung der §§ 22 ff. SEBG Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Im vorliegenden Fall hätte die gesetzliche Auffanglösung im Hinblick auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat zur Folge, dass sich der im Aufsichtsrat der E.ON AG geltende Grundsatz paritätischer Mitbestimmung bei der E.ON SE zwingend fortsetzt, so dass die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der E.ON SE aus Arbeitnehmervertretern besteht. Allerdings werden diese, anders als bisher die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der E.ON AG, nicht mehr allein von den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern, sondern von allen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR benannt. Die Arbeitnehmer müssten nach den in diesen Ländern jeweils geltenden Regeln ihre Arbeitnehmervertreter benennen, die von der Hauptversammlung der E.ON SE zu bestellen sind. Würde eine Benennung nicht erfolgen, müsste der SE-Betriebsrat sie vornehmen.

Anders als bei der Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums gilt nach § 36 Abs. 1 SEBG bei der Verteilung der Sitze im Aufsichtsrat allein der Grundsatz der Proportionalität. Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten werden bei der anteiligen Verteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren berücksichtigt.

Auf Grundlage der gegenwärtigen Beschäftigtenzahlen und ihrer Länderverteilung ergäben sich für den paritätisch zu besetzenden zwölfköpfigen Aufsichtsrat nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 SEBG vier Sitze für die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer, ein Sitz für die im Vereinigten Königreich tätigen Arbeitnehmer und ein Sitz – vorbehaltlich einer Beschlussfassung des SE-Betriebsrats – für die in Rumänien tätigen Arbeitnehmer des E.ON Konzerns. Die Notwendigkeit der Beschlussfassung des SE-Betriebsrats über die Sitzzuweisung an Rumänien ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Satz 3 SEBG, wonach für den Fall, dass bei der anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer eines oder mehrerer Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, der letzte zu verteilende Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen ist. Aus dem Rechtsgedanken des § 5 Abs. 3 SEBG folgt, dass der Sitz auf den Mitgliedstaat zu verteilen ist, der mitarbeiterzahlenmäßig der größte der unberücksichtigten Staaten ist.

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 SEBG erfolgt die Ermittlung der auf das Inland, d.h. Deutschland, entfallenden Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats einer SE durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammensetzt. Das Wahlgremium vertritt dabei nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG grundsätzlich auch solche Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben oder Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben.

Wie das Wahlgremium bestimmt wird, richtet sich danach, welche Arbeitnehmervertretungen bei der E.ON AG, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb bereits vorhanden sind. Im Grundsatz sollen die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene der Betriebsräte vorhanden sind, die Aufgabe der Wahl übernehmen. Ist aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, bei der ein Konzernbetriebsrat existiert, besteht das Wahlgremium aus dessen Mitgliedern.

Im E.ON Konzern besteht ein Konzernbetriebsrat bei der E.ON AG. Dieser bildet in seiner Gesamtheit das Wahlgremium im Inland.

Für das Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten nach § 36 Abs. 3 Satz 2 SEBG die Regelungen für die Wahl der inländischen Vertreter im Besonderen Verhandlungsgremium entsprechend. Wählbar in den Aufsichtsrat einer SE sind entsprechend § 6 Abs. 2 SEBG Arbeitnehmer der SE, der Tochtergesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter.

Das Gesetz verzichtet auf detaillierte Vorgaben für die Wahl und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. § 10 Abs. 1 SEBG schreibt eine Mindestanzahl der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums und den Abstimmungsschlüssel entsprechend der von den jeweiligen Betriebsräten im Wahlgremium vertretenen Arbeitnehmerzahl vor. Bei der Wahl müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sein, die

mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gehören dem Aufsichtsrat der SE mehr als zwei Arbeitnehmervertreter aus dem Inland an, so ist jedes dritte Mitglied aus dem Inland auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist (vgl. § 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Es besteht demnach ein Wahlvorschlagsrecht, nicht jedoch ein Entsenderecht. Diese Regelung orientiert sich an der Bestimmung des § 7 Abs. 2 MitbestG 1976, die abhängig von der Größe des Aufsichtsrats eine bestimmte Zahl von Gewerkschaftsvertretern vorschreibt.

Nach den aktuellen Arbeitnehmerzahlen wäre Deutschland gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 SEBG mit vier Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der E.ON SE vertreten, so dass ein Sitz im Aufsichtsrat mit einem inländischen Gewerkschaftsvertreter zu besetzen wäre. Das Vorschlagsrecht für diesen Sitz liegt nicht beim Wahlgremium, sondern in Anlehnung an § 16 Abs. 2 MitbestG 1976 kann Wahlvorschläge für Gewerkschaftsvertreter jede Gewerkschaft machen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist, somit die im E.ON Konzern in Deutschland vertretenen Gewerkschaften.

Der Begriff des beteiligten Unternehmens erfasst dabei auch die betroffenen inländischen Tochtergesellschaften und Betriebe.

An die Wahlvorschläge der Gewerkschaften für den Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat ist das Wahlgremium gebunden; der Gewerkschaftsvertreter ist hieraus zu wählen. Das Wahlgremium kann nicht seinerseits weitere Kandidaten für diesen Sitz im Aufsichtsrat aufstellen.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass bei der E.ON SE ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde.

Der SE Betriebsrat ist zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat ist jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Die jährliche Unterrichtung hat in Form einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand der E.ON SE zu erfolgen (vgl. § 28 Abs. 1 SEBG). In Vorbereitung dieser Sitzung hat die Leitung der E.ON SE dem SE-Betriebsrat insbesondere die in § 28 Abs. 1 Satz 2 SEBG bezeichneten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Über außergewöhnliche Umstände ist der SE-Betriebsrat ebenfalls zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder folgen den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums.

(ii) Regelmäßige Überprüfung (§ 6.10 des Umwandlungsplans)

In § 6.10 finden sich Angaben zur regelmäßigen Überprüfung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE im Fall der gesetzlichen Auffanglösung. In diesem Fall ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder ob die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.

(jj) Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 6.11 des Umwandlungsplans)

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die E.ON AG sowie nach der Umwandlung die E.ON SE (vgl. § 19 SEBG). Die Kostentragungspflicht umfasst gemäß § 6.11 des Umwandlungsplans die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

g) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 7 des Umwandlungsplans)

§ 7 beschreibt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der E.ON AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des E.ON Konzerns mit den betreffenden Konzerngesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Ebenso hat die Umwandlung der E.ON AG in eine SE für die Arbeitnehmer des E.ON Konzerns mit Ausnahme des unter § 6 des Umwandlungsplans be-

schriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der E.ON AG und den Gesellschaften des E.ON Konzerns. Mit Wirksamwerden der Umwandlung der E.ON AG in die SE entfällt der E.ON Europa-Betriebsrat und wird durch den SE-Betriebsrat bzw. etwaige in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung festgelegte Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung ersetzt.

Aufgrund der Umwandlung sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

h) Abschlussprüfer (§ 8 des Umwandlungsplans)

§ 8 des Umwandlungsplans sieht die Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der E.ON SE vor.

i) Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile

§ 9 des Umwandlungsplans stellt fest, dass Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO sowie § 194 Abs. 1 Ziff. 5 UmwG über die in § 3.4 des Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus keine Rechte oder Sondervorteile gewährt werden.

2. Erläuterung der Satzung der E.ON SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die E.ON AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der E.ON AG wird durch eine neue Satzung der E.ON SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung der E.ON AG zustimmen muss.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die E.ON SE basiert auf der bestehenden Satzung der E.ON AG. Dabei konnten die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der E.ON AG weitgehend für die Satzung der künftigen E.ON SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der E.ON SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Die Satzung wurde jedoch strukturell überarbeitet.

Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die E.ON SE wie folgt erläutert:

a) Allgemeine Bestimmungen (§ 1 der Satzung)

Ebenso wie die E.ON AG wird die E.ON SE ihren Sitz in Düsseldorf, Deutschland, haben; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bis auf die Bezeichnung der Rechtsform und die Änderung des Rechtsformzusatzes "AG" in "SE" bleibt § 1 der Satzung der E.ON AG unverändert.

Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

Der Unternehmensgegenstand der E.ON SE ist identisch mit dem Unternehmensgegenstand der E.ON AG.

c) Grundkapital und Aktien (§ 3 und § 4 der Satzung)

(aa) Grundkapitalziffer, Einteilung und Aktienurkunden

In § 3 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE werden das Grundkapital der E.ON SE sowie die Einteilung der auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag geregelt. Inhaltliche Änderungen zur Satzung der E.ON AG ergeben sich nicht.

In § 3 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE wird dargelegt, dass das Grundkapital der E.ON SE im Wege der Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE erbracht ist. Die Aufnahme des Absatzes zur Erbringung des Grundkapitals der E.ON SE ist zur Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften erforderlich.

Zur Erreichung eines Gleichlaufs der Grundkapitalziffern der E.ON AG mit der E.ON SE zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung wird im Umwandlungsplan ausdrücklich bestimmt, dass der Aufsichtsrat der E.ON SE ermächtigt und angewiesen ist, etwaige Änderungen der Fassung auch im Hinblick auf das Grundkapital vorzunehmen. Sofern sich vor Wirksamwerden der Umwandlung die Grundkapitalziffer ändern sollte, ist die Fassung der Satzung der E.ON SE entsprechend anzupassen.

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen werden wie bei der E.ON AG nach § 4 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE vom Vorstand bestimmt. Die E.ON SE ist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung berechtigt, Sammelurkunden über Aktien oder Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine auszustellen. Gegenüber der Satzung der E.ON AG wurde klargestellt, dass auch über Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine Sammelurkunden ausgestellt werden können. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

(bb) Gewinnberechtigung

§ 3 Abs. 3 der Satzung der E.ON SE sieht vor, dass bei einer Erhöhung des Grundkapitals die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden kann. Das Gesetz lässt eine solche Regelung ausdrücklich zu (vgl. § 60 Abs. 3 AktG i.V.m. Art. 9

Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Damit können grundsätzlich im Laufe eines Geschäftsjahrs zum Beispiel Aktien mit Dividendenberechtigung ausgegeben werden, die identisch ist mit der Dividendenberechtigung der bereits ausgegebenen börsennotierten Aktien. Bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung müssen damit Aktien nicht mit unterschiedlicher Dividendenberechtigung in unterschiedlichen Wertpapierkennnummern gehandelt werden.

(cc) Bedingtes Kapital

§ 3 Abs. 4 der Satzung der künftigen E.ON SE sieht ein Bedingtes Kapital 2012 in Höhe von nominal bis zu EUR 175.000.000 vor. Es entspricht dem der Hauptversammlung der E.ON AG am 3. Mai 2012 vorgeschlagenen Bedingten Kapital 2012.

Eine bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die von der E.ON AG bzw. der E.ON SE oder einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 AktG, aufgrund der von der Hauptversammlung der E.ON AG vom 3. Mai 2012 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

In Ergänzung zu den Bestimmungen des der Hauptversammlung der E.ON AG am 3. Mai 2012 vorgeschlagenen Bedingten Kapitals 2012 sieht § 3 Abs. 4 der Satzung der E.ON SE jedoch vor, dass das bedingte Kapital nur bis zu dem Betrag gilt, in dem es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Gesellschaft bei der E.ON AG besteht. Demgemäß ist das bedingte Kapital in § 3 Abs. 4 des Satzungsentwurfs der E.ON SE auch bei etwaigen Kapitalerhöhungen der E.ON AG aus bedingtem Kapital vor Wirksamwerden der Umwandlung entsprechend anzupassen.

Zum Umwandlungszeitpunkt sollen das bedingte Kapital gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der E.ON SE dem bedingten Kapital gemäß § 3 der Satzung der E.ON AG entsprechen. § 3.5 des Umwandlungsplans enthält entsprechend eine Ermächtigung und Anweisung an den Aufsichtsrat der E.ON SE, Änderungen der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der E.ON SE vorzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die E.ON SE ein gleich hohes bedingtes Kapital wie die E.ON AG hat (vgl. auch die Erläuterung zu § 3.5 des Umwandlungsplans in Abschnitt VI.1.c) dieses Berichts).

(dd) Genehmigtes Kapital

§ 3 Abs. 5 der Satzung der künftigen E.ON SE sieht ein Genehmigtes Kapital 2012 in Höhe von nominal bis zu EUR 460.000.000 vor. Es entspricht dem der Hauptversammlung der E.ON AG am 3. Mai 2012 vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2012.

Den Aktionären der E.ON SE steht bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Bareinlagen grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu zehn Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung, auszuschließen. Bei einem solchen Ausschluss des Bezugsrechts darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf die genannte Zehn-Prozent-Grenze sind etwaige Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung bis zur Ausgabe der neuen Aktien unter dem Genehmigten Kapital 2012 jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und zwar durch

- Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten,
- sowie durch Veräußerung von Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien erworben worden sind.

Weiter ist der Vorstand gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der E.ON SE ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen auszuschließen, allerdings nur insoweit, als dass die vor dem Wirksamwerden der Umwandlung der E.ON AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) unter § 3 der Satzung der E.ON AG und unter dieser Ermächtigung (§ 3 Abs. 5 der Satzung der E.ON SE) ausgegebenen Aktien gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zusammen nicht mehr als 20 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausmachen dürfen.

Auch ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts bzw. im Falle der Pflichtwandlung zustehen würde.

Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, auszuschließen.

Ebenso wie für das bedingte Kapital sieht § 3 Abs. 5 der Satzung der E.ON SE in Ergänzung zu den Bestimmungen des der Hauptversammlung der E.ON AG am 3. Mai 2012 vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2012 vor, dass das genehmigte Kapital der E.ON SE nur in der Fassung gilt, in der es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Gesellschaft bei der E.ON AG besteht. Demgemäß ist das genehmigte Kapital in § 3 Abs. 5 des Satzungsentwurfs der E.ON SE auch bei etwaigen Kapitalerhöhungen der E.ON AG aus genehmigtem Kapital vor Wirksamwerden der Umwandlung entsprechend anzupassen.

Zum Umwandlungszeitpunkt sollen das genehmigte Kapital gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der E.ON SE dem genehmigten Kapital gemäß § 3 der Satzung der E.ON AG entsprechen. § 3.5 des Umwandlungsplans enthält entsprechend eine Ermächtigung und Anweisung an den Aufsichtsrat der E.ON SE, Änderungen der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der E.ON SE vorzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die E.ON SE ein gleich hohes genehmigtes Kapital wie die E.ON AG hat (vgl. auch die Erläuterung zu § 3.5 des Umwandlungsplans in Abschnitt VI.1.c) dieses Berichts).

Das in § 3 Abs. 2 der Satzung der E.ON AG aufgeführte genehmigte Kapital ist aufgrund des Ablaufs der Ermächtigung gegenstandslos. Es soll daher nicht in die Satzung der E.ON SE übernommen werden.

d) Organe der Gesellschaft (§ 5 der Satzung)

§ 5 der Satzung der E.ON SE benennt Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung als die Organe der E.ON SE und stellt die Entscheidung der E.ON SE für das dualistische Leitungssystem mit Leitungs- und Aufsichtsorgan klar, das der bisherigen Struktur der E.ON AG entspricht.

e) Vorstand (§ 6 und § 7 der Satzung)

(aa) Zusammensetzung des Vorstands

Wie bei der E.ON AG besteht der Vorstand der E.ON SE nach § 6 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Der zulässige Bestellungszeitraum beträgt nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der E.ON SE höchstens fünf Jahre. Es ist folglich nicht beabsichtigt die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO mögliche maximale Bestelldauer von sechs Jahren vorzusehen. Die maximale Bestelldauer

er soll wie bei der E.ON AG entsprechend § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG fünf Jahre betragen. Im Übrigen stellt § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der E.ON SE klar, dass Wiederbestellungen möglich sind.

(bb) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung der E.ON SE ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Abwesende Vorstandsmitglieder können bei einer Beschlussfassung ihre Stimme in Textform, mündlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien abgeben.

§ 6 Abs. 4 der Satzung der E.ON SE sieht vor, dass Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

Die Satzung der E.ON SE folgt in § 6 Abs. 3 und 4 den gesetzlichen Regelungen in Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO sowie in Art. 50 Abs. 2 SE-VO.

(cc) Vertretung der E.ON SE

Ebenso wie bei der E.ON AG wird die E.ON SE gemäß § 7 der Satzung der E.ON SE durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.

f) Aufsichtsrat (§ 8 bis § 15 der Satzung)

(aa) Zusammensetzung und Bestellung

Der Aufsichtsrat der E.ON SE besteht wie der Aufsichtsrat der E.ON AG jeweils zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Er soll jedoch nur noch aus zwölf und nicht mehr aus 20 Mitgliedern bestehen (§ 8 Abs. 1 und 2 der Satzung der E.ON SE). Anders als bei der Aktiengesellschaft werden auch die Arbeitnehmervertreter grundsätzlich von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung ist jedoch bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter an die Wahlvorschläge gebunden (§ 36 Abs. 4 SEBG). Hinsichtlich der Wahl der Anteilseignervertreter ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden. Eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE kann ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorsehen.

§ 8 Abs. 3 der Satzung regelt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht dem ersten Aufsichtsrat der E.ON SE angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der E.ON AG können bislang regelmäßig für fünf Jahre bestellt werden. Ihr Amt erlischt mit Beendigung

der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begann, nicht mitgerechnet wird (vgl. § 102 Abs. 1 AktG, § 8 Abs. 2 der Satzung der E.ON AG). Nach § 8 Abs. 3 der Satzung der E.ON SE erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats – vorbehaltlich der Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats – ebenfalls für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Bestellung erfolgt jedoch längstens für sechs Jahre, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Damit folgt die Amtszeit grundsätzlich den bisher bei der E.ON AG bestehenden Regeln, sieht jedoch eine Befristung von längstens sechs Jahren vor. Dies folgt den Vorgaben der SE-VO, wonach die Amtszeit von Organmitgliedern höchstens sechs Jahre betragen darf und in der Satzung zu regeln ist (Art. 46 Abs. 1 SE-VO).

Sofern ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, wird nach § 8 Abs. 4 der Satzung der E.ON SE das neu bestellte Mitglieds für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Dies entspricht der Satzungsregelung der E.ON AG (§ 8 Abs. 3 der Satzung der E.ON AG) und führt zu einem Gleichlauf der Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats der E.ON SE kann nach § 8 Abs. 5 der Satzung der E.ON SE sein Amt durch eine an den Vorstand des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 4 der Satzung der E.ON AG mit Ausnahme der Klarstellung, das Amt aus wichtigem Grund sofort niederlegen zu können.

In § 8 Abs. 6 der Satzung der E.ON SE werden die sechs Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der E.ON SE bestellt. Die weiteren sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer entsprechend der nach Maßgabe des SEBG geschlossenen Vereinbarung oder, soweit dort keine Regelung getroffen wird, auf Antrag durch Beschluss des Gerichts bestellt. Die Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der E.ON SE entscheidet, spätestens jedoch nach drei Jahren. Darüber hinaus werden Ersatzmitglieder bestellt, um eine Vakanz im Aufsichtsrat zu vermeiden.

Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung ist gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO möglich. Der durch die Hauptversammlung der E.ON AG bestellte Aufsichtsrat hat den Vorstand der E.ON SE zu bestellen und hat sich daher bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE zu konstituieren.

(bb) Aufsichtsratsvorsitz

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE wählt der Aufsichtsrat im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ende seine Amtszeit beginnt, einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Vertreter der Anteilseigner den Vorsitz.

Damit bedarf es keiner Einladung zu der konstituierenden Sitzung, und das Verfahren der Wahl ist geregelt. Bei Stimmgleichheit gibt dabei die Stimme des ältesten Anteilseignervertreeters den Ausschlag, um den gesetzlich bestehenden Stichentscheid (Art. 50 Abs. 2 SE-VO) des von den Anteilseignervertretern zu stellenden Vorsitzenden zu sichern.

Da die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der E.ON SE von den Arbeitnehmern bestellt wird, darf nach Art. 42 Satz 2 SE-VO – wie § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der E.ON SE klarstellt – nur ein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Mitglied zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat der E.ON SE – wie bisher auch in der Satzung der E.ON AG vorgesehen – nach § 9 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Anders als nach der Satzung der E.ON AG findet die Neuwahl beim Ausscheiden eines Stellvertreters des Aufsichtsrats der E.ON SE spätestens in der auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung statt.

(cc) Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Satzung der E.ON SE sieht in § 10 Abs. 3 Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats für bestimmte Geschäfte des Vorstands vor. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen danach:

- (a) Festlegung der Investitions-, Finanz- und Personalplanung des Konzerns für das folgende Geschäftsjahr (Budget),
- (b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen) sowie Sachanlageinvestitionen, soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert 2,5 % des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz übersteigt; dies gilt nicht für Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns,
- (c) Finanzierungsmaßnahmen, die nicht durch Beschlüsse des Aufsichtsrats zu Finanzplänen nach lit. (a) gedeckt sind und deren Wert im Einzelfall 5 % des

Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz übersteigt; dies gilt nicht für Finanzierungsmaßnahmen innerhalb des Konzerns und

(d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist der Aufsichtsrat befugt, die Zustimmung an einen Ausschuss zu delegieren.

Der Aufsichtsrat kann über die vorgenannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung der E.ON SE). Der Vorstand bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls er bei verbundenen Unternehmen an vorgenannten Geschäften oder Maßnahmen durch Weisung, Zustimmung oder Stimmabgabe in Verwaltungsorganen mitwirkt (vgl. § 10 Abs. 6 der Satzung der E.ON SE).

Die Aufnahme eines Zustimmungskatalogs in die Satzung der E.ON SE ist gemäß Art. 48 SE-VO zwingend. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung der E.ON SE ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 24 der Satzung der E.ON AG.

(dd) Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Der Aufsichtsrat der E.ON SE wird nach § 11 Abs. 1 der Satzung durch Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Die Einladung hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen, in dringenden Fällen kann aber mündlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien einberufen werden. Die Satzung der E.ON AG sah noch eine Einberufung durch schriftliche Einladung und in dringenden Fällen eine mündliche, fernmündliche Einberufung bzw. eine Einberufung per Telefax oder über elektronische Medien vor. Die Anpassung der Satzung erfolgt, um eine flexible Einberufung des Aufsichtsrats der E.ON SE zu gewährleisten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der E.ON SE ist nach § 11 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE ebenso wie in der Satzung der E.ON AG dazu verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder vom Vorstand beantragt wird.

Der Aufsichtsrat ist – wie bereits der Aufsichtsrat der E.ON AG – nach § 12 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ebenso wie in der E.ON AG können abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats

nach § 12 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der E.ON SE gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der E.ON SE einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, was der Regelung in Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO entspricht. Bei Stimmengleichheit gibt nach § 12 Abs. 4 der Satzung der E.ON SE entsprechend der zwingenden gesetzlichen Vorgabe in Art. 50 Abs. 2 SE-VO die Stimme des Vorsitzenden und - bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung – die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist.

Ebenso wie bei der E.ON AG ist nach § 12 Abs. 5 der Satzung der E.ON SE über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats der E.ON SE eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Aufsichtsrats der E.ON SE können nach § 13 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE auch durch Einholung von Stimmabgaben in Textform, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien gefasst werden. Dabei finden nach § 13 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE die Bestimmungen über die mündliche Stimmabgabe entsprechend Anwendung. Die Regelung entspricht weitgehend der Satzungsregelung der E.ON AG, wobei nun die Stimmabgabe in Textform und per Videokonferenz zur flexibleren Fassung solcher Aufsichtsratsbeschlüsse vorgesehen ist.

Ebenso wie bei der E.ON AG werden nach § 14 der Satzung der E.ON SE Willenserklärungen des Aufsichtsrats der E.ON SE vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter abgegeben.

(ee) Vergütung

Die Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung in § 15 der Satzung der E.ON SE sind aus § 15 der Satzung der E.ON AG inhaltlich unverändert übernommen worden. Allerdings kann der Aufsichtsrat der E.ON SE mehr als einen stellvertretenden Vorsitzenden haben. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden im Rahmen der Vergütung gleichbehandelt und erhalten jeweils die bisher nur für einen stellvertretenden Vorsitzenden vorgesehene Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der E.ON SE erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes Geschäftsjahr eine Grundvergütung in Höhe von EUR 140.000, der Vorsitzende EUR 440.000, seine Stellvertreter jeweils EUR 320.000. Die Tätigkeit in Ausschüssen wird grundsätzlich zusätzlich vergütet (vgl. § 15 Abs. 2 Satzung der E.ON SE).

Die in § 15 der Satzung der E.ON SE festgesetzte Vergütung gilt nicht für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats (Art. 9 Abs. 2 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 113 Abs. 2 AktG). Diese Vergütung ist von der Hauptversammlung der E.ON SE zu bewilligen, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt. Unter Berücksichtigung des durchzuführenden Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer wird dies bei Eintragung der Umwandlung der E.ON AG in eine SE im Handelsregister in 2012 voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung der E.ON SE im Jahr 2013 sein.

g) Hauptversammlung (§§ 16 bis 21 der Satzung)

(aa) Einberufung und Ort der Hauptversammlung

Die Satzungsregelung der E.ON AG beschreibt mit einer Einberufungsfrist und der Einberufung durch Vorstand und Aufsichtsrat die grundsätzlich vorgesehene gesetzliche Einberufung der Hauptversammlung. Im Hinblick auf die ohnehin zu befolgenden gesetzlichen Vorgaben wurde die Satzungsregelung der E.ON SE gekürzt, indem auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen lediglich verwiesen wird.

Der Ort der Hauptversammlung ist nach § 17 der Satzung der E.ON SE der Sitz der E.ON SE oder eine andere deutsche Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern. Gegenüber der Satzung der E.ON AG wurde der Begriff der "Großstadt" klargestellt und gestrichen, dass die Einberufung durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgt. Es gelten die gesetzlichen Anforderungen (vgl. im einzelnen Abschnitt IV.5.c)(cc)).

(bb) Teilnahme an der Hauptversammlung

Ebenso wie bei der E.ON AG sind nach § 18 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung der E.ON SE muss gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und muss der E.ON SE mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, sofern in der Einberufung nicht eine kürzere, in Tagen zu benennende Frist vorgesehen ist. Anders als in der Satzung der E.ON AG wird neben einer Anmeldung in deutscher Sprache nun auch ausdrücklich eine Anmeldung in englischer Sprache zugelassen. Die gegenüber der Satzung der E.ON AG vorgesehene Möglichkeit der Verkürzung der Zugangsfrist vor der Hauptversammlung dient der Flexibilisierung der Einberufung der Hauptversammlung. Die gesetzlichen Einberufungsfristen bleiben hiervon unberührt.

(cc) Vorsitz in der Hauptversammlung

Wie bei der E.ON AG führt nach § 19 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE den Vorsitz bei der Hauptversammlung der E.ON SE der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats abwesend oder an der Übernahme des Vorsitzes in der Hauptversammlung gehindert, übernimmt ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung. Sofern der Vorsitzende kein Mitglied des Aufsichtsrats bestimmt hat, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung, sofern dies ein Vertreter der Anteilseigner ist, ansonsten ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats.

Nach § 19 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE, der der Satzungsregelung der E.ON AG weitgehend entspricht, leitet der Vorsitzende der Hauptversammlung die Verhandlungen, entscheidet über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und bestimmt Art, Form sowie Reihenfolge der Abstimmungen. Ebenso wie in der Satzung der E.ON AG kann der Vorsitzende der Hauptversammlung der E.ON SE, wenn dies in der Einladung angekündigt ist, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen (§ 19 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE). Der Wortlaut von § 19 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE wurde an den Gesetzeswortlaut angeglichen (vgl. § 118 Abs. 4 AktG).

Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist berechtigt, den zeitlichen Rahmen sowohl des Versammlungsverlaufs als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen. Dies entspricht der Regelung der Satzung der E.ON AG.

(dd) Stimmrecht und Beschlussfassung

Ebenso wie bei der E.ON AG kann das Stimmrecht auf der Hauptversammlung der E.ON SE durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Regelungen in § 20 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der E.ON SE wurde inhaltsgleich aus der Satzung der E.ON AG übernommen.

Wie bei der E.ON AG ist der Vorstand der E.ON SE nach § 20 Abs. 3 der Satzung der E.ON SE ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.

Jede Aktie der E.ON SE gewährt nach § 21 Abs. 2 der Satzung der E.ON SE weiterhin in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung der E.ON SE bedürfen gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE eine Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen.

Für Satzungsänderungen bedarf es nach § 21 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der E.ON SE, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der E.ON SE macht damit von der Möglichkeit der Bestimmung geringerer Hauptversammlungsmehrheiten für Satzungsänderungen nach § 51 SEAG Gebrauch (vgl. dazu oben Abschnitt IV.5.c)(ii)). Darüber hinaus sieht die Satzung der E.ON SE jedoch vor, dass es für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die ohne die Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Damit knüpft die Satzung an die gesetzlichen Erfordernisse des Aktienrechts an (vgl. § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Schließlich sieht § 21 Abs. 2 der Satzung der E.ON AG vor, dass eine engere Wahl stattfindet, sofern bei Aufsichtsratswahlen auf niemanden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Diese Regelung ist nicht übernommen worden. Es ist streitig, ob die Satzung einer SE – anders als die Satzung einer Aktiengesellschaft nach § 133 Abs. 2 AktG – für Wahlen andere Bestimmungen dahingehend treffen kann, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beschlussfassung nicht erforderlich ist.

h) Jahresabschluss und Gewinnverteilung (§ 22 der Satzung)

Die Vorschriften zum Jahresabschluss und Gewinnverteilung in § 22 der Satzung der E.ON SE folgen den Regelungen in § 22 der Satzung der E.ON AG mit Ausnahme der Wiedergabe der gesetzlichen Frist von acht Monaten, in der die Hauptversammlung einer AG stattzufinden hat. Diese Frist beträgt für die Rechtsform der SE nach Art. 54 Abs. 1 SE-VO sechs Monate.

i) Bekanntmachungen und Informationsübermittlung (§ 23 der Satzung)

§ 23 regelt, dass Bekanntmachungen wie gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen haben. Darüber hinaus darf die Gesellschaft im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

j) Schlussbestimmungen (§ 24 der Satzung)

§ 24 der Satzung der E.ON SE regelt, dass der Gründungsaufwand bezüglich der Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE in Höhe von bis zu EUR 5.000.000 von der E.ON SE getragen wird, wobei zu den Kosten insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des

besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten zählen.

Die in § 24 der Satzung der E.ON AG befindliche Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die nur die Fassung der Satzung der E.ON AG betreffen, wurde inhaltsgleich in § 10 Abs. 6 der Satzung der E.ON SE aufgenommen.

3. Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (Entsprechenserklärung). Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) dar und enthält sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetzesnormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden. Allein hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen jährlich eine Entsprechenserklärung abgeben müssen.

Vorstand und Aufsichtsrat der E.ON AG haben zuletzt mit Datum vom 13. März 2012 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.eon.com) zugänglich ist. Darin haben sie erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit zwei dort genannten Ausnahmen Folge geleistet wird.

Die SE-VO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des Deutschen Corporate Governance Kodex. Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ist jedoch § 161 AktG anwendbar, so dass Vorstand und Aufsichtsrat der E.ON SE – wie bei der E.ON AG – jährlich eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abgeben müssen.

4. Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen

a) Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE wird mit Eintragung der E.ON SE in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft wirksam.

Die Umwandlung der E.ON AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Es han-

delt sich um einen Fall des Formwechsels, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt bleibt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers fort. Es ändert sich jedoch die auf die Rechtsform anzuwendende Rechtsordnung (Diskontinuität der Verfassung) (vgl. auch Abschnitt IV dieses Berichts).

Darüber hinaus regelt Art. 37 Abs. 9 SE-VO ausdrücklich, dass die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese übergehen.

b) Dividendenberechtigung

Die Dividendenberechtigung der Aktionäre ändert sich durch die Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE nicht.

c) Anteilsverhältnisse bei der E.ON SE nach der Umwandlung

Da die Beteiligung der Aktionäre der E.ON AG an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fortbesteht, ändern sich die Anteilsverhältnisse durch die Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE nicht. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der E.ON AG gehalten haben. Der rechnerische Anteil von EUR 1,00 jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt erhalten.

VII. Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung in eine SE

Die Umwandlung der E.ON AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten. Die Aufstellung und sonstige Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach den Regeln einer deutschen Aktiengesellschaft. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

Der identitätswahrende Formwechsel der E.ON AG in eine SE mit Sitz in Deutschland ist nach deutschem Steuerrecht auf Ebene der Aktiengesellschaft und auf Ebene der Aktionäre steuerneutral. Bezüglich der laufenden Besteuerung der SE gelten dieselben steuerlichen Vorschriften wie für die E.ON AG. Künftige Dividendenausschüttungen der E.ON SE sowie Veräußerungen von E.ON-Aktien haben für die Aktionäre der E.ON SE für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich.

Aktionären der E.ON AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, für die ausländische Steuerrechtsbestimmungen anwendbar sind.

VIII. Wertpapiere und Börsenhandel

1. Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der E.ON SE

Die Umwandlung bewirkt, dass die bisherigen Aktionäre der E.ON AG mit Wirksamwerden der Umwandlung der E.ON AG in eine SE kraft Gesetzes Aktionäre der E.ON SE werden. Wie bisher werden auch die Aktien der E.ON SE Namensaktien sein.

Aktien der E.ON AG sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft und können nur über Girosammelverwahrung gehalten werden. Dies soll auch bei den Aktien der E.ON SE der Fall sein.

2. Auswirkungen der Umwandlung auf die Börsennotierung

Die Aktien der E.ON AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt sowie den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart notiert.

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsenzulassungen und den börsenmäßigen Handel der Aktien der E.ON AG. Die Aktionäre der E.ON AG können auch nach Umwandlung der E.ON AG in eine SE ihre E.ON SE-Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind.

Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der E.ON SE-Aktien in den Börsen-Indizes wie z.B. DAX 30, DJ Stoxx 50, DJ Euro Stoxx 50, DJ Stoxx Utilities und DJ Sustainability Index.

Düsseldorf, den 14. März 2012

E.ON AG

Der Vorstand

Dr. Teysen

Kildahl

Prof. Dr. Maubach

Dr. Reutersberg

Dr. Schenck

Stachelhaus